

X/2

LANDESENTWICKLUNG

Schriftenreihe
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 36

Neue Perspektiven der Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf 1974



X/2

Neue Perspektiven der Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen

Professor Dr. Friedrich Halstenberg

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Beteiligung des Parlaments an der Landesplanung

Durch das „Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes“ vom 30. Mai 1972 *) wurde das Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) dem Umfang nach zwar nur geringfügig, in der Sache jedoch insofern grundlegend geändert, als es erstmals die Mitwirkung des Landtags an der Landesplanung vorsieht. Darin wird der nicht nur auf Nordrhein-Westfalen beschränkte allgemeine Anspruch der Parlamente deutlich, über die Regierungs- und Exekutivkontrolle hinaus künftig mehr als bisher grundlegende Planungsentscheidungen selbst in die Hand zu nehmen.

Anlaß zu dieser schlagwortartig als „Parlamentarisierung der Landesplanung“ bezeichneten Änderung des Landesplanungsgesetzes war die wachsende sachliche und politische Bedeutung, die der Landesplanung in ihrer gewandelten Aufgabenstellung als räumliche Entwicklungsplanung für die Gesamtentwicklung des Landes zukommt. Daher sieht das Landesplanungsgesetz nunmehr vor, daß das Landesentwicklungsprogramm künftig nicht mehr wie bisher von der Landesregierung aufgestellt, sondern vom Landtag als Gesetz beschlossen wird. Es steht somit voll zur parlamentarischen Disposition

Darüber hinaus wurde auch das Verfahren zur Aufstellung von Landesentwicklungsplänen dahingehend geändert, daß die Landesentwicklungspläne zwar wie bisher von der Landesplanungsbehörde erarbeitet werden, künftig jedoch im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen

Ausschuß des Landtags aufzustellen sind. Diese Regelung zielt darauf ab, daß der Landtag rechtzeitig und umfassend von den Planungsabsichten der Landesplanung Kenntnis erhält und bei der sachlichen und räumlichen Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms in den Landesentwicklungsplänen initiativ mitwirken kann.

Dem Auftrag des Landesplanungsgesetzes folgend hat der Landtag am 7. März 1974 ein neues Landesentwicklungsprogramm in Gesetzesform beschlossen. Dieses „Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)“ *, das das erste Landesentwicklungsprogramm von 1964 ablöst, ist nunmehr die ranghöchste Planart im System der Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen. (vgl. Schema auf Seite 4)

In den parlamentarischen Ausschüßberatungen ist das neue Landesentwicklungsprogramm vielfach als „Jahrhundertgesetz“ bezeichnet worden. Man kann denen, die diesen Begriff geprägt haben, jedoch nicht beipflichten, wenn sie damit fälschlicherweise die Erwartung auf eine hundertjährige Gültigkeit dieses Gesetzes verbinden würden. Einen derartigen Anspruch will und kann dieses Gesetz nicht erfüllen. Es wird im Wege der Fortschreibung immer wieder neuen Erfordernissen und Konflikten Rechnung tragen müssen, die sich schon allein daraus ergeben, daß die Beziehungen unserer sich ständig wandelnden Gesellschaft zu ihrem Lebensraum bekanntermaßen nicht statisch, sondern sehr dynamisch sind. Wenn die Bezeichnung „Jahrhundertgesetz“ allerdings den Beginn einer grundlegend neuen Phase der Landesplanung und Landesentwicklungspolitik in und für unser Land charakterisieren

*) Vgl. Gesetzestext auf S. 33 f.

*) Vgl. Gesetzestext auf S. 42 f.

Das System der Raumplanung in Nordrhein-Westfalen (Stand: April 1974)

Planungsebene	Bundesraumordnung	Landesplanung		Gemeindliche Bauleitplanung	
Planungsart	(a) Grundsätze der Raumordnung (b) Bundesraumordnungsprogramm	(a) Landesentwicklungsprogramm (b) Landesentwicklungsplan	Gebietsentwicklungsplan	Flächennutzungsplan	Bebauungsplan
Rechtsgrundlagen	(a) Raumordnungsgesetz (b) Raumordnungsgesetz und – in untrennbarem Sachzusammenhang – Landesplanungsgesetze	(a) Landesplanungsgesetz (b) Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm-Gesetz	Landesplanungsgesetz mit Durchführungsverordnungen	Bundesbaugesetz	
Planungsträger	(a) Bundestag (b) Bundesregierung / Landesregierungen	(a) Landtag (b) Landesplanungsbehörde	Zuständiges Organ der Landesplanungsgemeinschaft	Rat der Gemeinde	
Planungsraum	Bundesgebiet	Landesgebiet; bei (b) in Ausnahmefällen auch räumliche Teilabschnitte möglich	Gebiete der Landesplanungsgemeinschaften oder räumliche Teilabschnitte	Grundsätzlich gesamtes Gemeindegebiet	Teil-Gemeindegebiet
Planungsinhalt	Grundsätze und / oder Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung der Planungsgebiete und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen			Darstellung der beabsichtigten Art der Bodennutzung	Rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung
Maßstab der zeichnerischen Darstellung	-	nicht größer als 1:200.000	1:50.000	in der Regel 1:20.000 bis 1:10.000	in der Regel 1:1000 bis 1:500
Planungshorizont		langfristig			
Rechtswirkung	bei (b) Empfehlung	behördenverbindlich			
Anpassungspflicht für ...	Bundesbehörden und Landesplanungsbehörden; bei (b) nur „Hinwirken“	alle öffentlichen Planungsträger, beim Bund teilweise eingeschränkte Anpassungspflicht		öffentliche Planungsträger, soweit kein Sonderrecht	Allgemeinverbindlichkeit

soll, dann trifft das zumindest in einem Punkt voll und ganz zu:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Landesentwicklung hat der Landtag erstmals neben der Landesregierung eine eigenständige Rolle als Planungsträger im Bereich der Raumordnung und Landesplanung übernommen. Dies stellt in der mehr als 60jährigen Geschichte der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in der Tat eine grundlegende Neuerung dar.

Vorteile der Gesetzesform – Bindungswirkung

Es ist nicht zu verkennen, daß gegen die Gesetzesform des Landesentwicklungsprogramms berechtigte planungsmethodische und technische Bedenken sprechen. Sie beziehen sich vor allem darauf, daß bei sich rasch verändernden sachlichen Gegebenheiten oder bei neuen Erkenntnissen, sei es wissenschaftlicher, technischer oder gesellschaftspolitischer Art, ein in Gesetzesform festgelegtes Programm sehr viel schwerer zu ändern ist. Diese Bedenken werden jedoch durch die Vorteile der Gesetzesform aufgewogen:

Die Gesetzesform befreit die Landesplanung von dem Vorwurf, mit ihr greife die Planungsadministration dem Parlament in wichtigen landes- und gesellschaftspolitischen Fragen vor.

Die Gesetzesform schafft klare und rechtlich nicht anfechtbare Verbindlichkeiten für die Fachplanungen des Landes und für die Bauleitplanung der Gemeinden.

Die vom Landtag einstimmig geforderte Gesetzesform des Landesentwicklungsprogramms bewirkt auf diese Weise nicht nur ein Mehr an parlamentarischer Zuständigkeit, sondern neben externen Bindungswirkungen auch eine echte Selbstbindung des Parlaments.

Von daher kommt dem von allen politischen Kräften des Landtags getragenen Gesetz – lediglich eine kleine Min-

derheit der Opposition widersprach *) – große materielle politische Bedeutung zu. Konnte man bisher, je nach dem politischen Standort, die administrativ festgelegten Ziele der Landesplanung generell – z. B. im Hinblick auf den Ansatz zur siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung – oder im Einzelfall verneinen, so ist das jetzt jedenfalls für diejenigen nicht mehr möglich, die politisch glaubwürdig bleiben möchten. Die nicht ohne strittige Auseinandersetzung und nicht ohne Umgestaltung des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs erzielte breite parlamentarische Basis garantiert im übrigen die langfristige Kontinuität, die für die Wirksamkeit eines so weitreichenden Programms, wie es das Landesentwicklungsprogramm darstellt, unerlässlich ist.

Damit diese wünschenswerte langfristige Kontinuität nicht zur Inflexibilität erstarrt, schreibt das Gesetz zur Landesentwicklung in § 38 vor, daß die Landesregierung im Rahmen ihrer zweijährigen Berichterstattung nach § 20 des Landesplanungsgesetzes auch darlegt, welche Folgerungen sie für die künftige Raumordnungspolitik ziehen will, damit der Landtag das Landesentwicklungsprogramm rechtzeitig entsprechend neuen Erkenntnissen und Entwicklungen fortschreiben kann.

Verschiedentlich ist behauptet worden, ein Landesentwicklungsprogramm in Gesetzesform bedeute rechtlich eine Verschärfung der den Gemeinden obliegenden Anpassungspflichten. Dieser Vorwurf geht davon aus, daß den durch Gesetz aufgestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung eine stärkere Bindungswirkung zukommt als den von der Exekutive festgelegten Zielen. Diese Rechtsauffassung ist jedoch unzutreffend. Die Rechtswirkung sämtlicher Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergibt sich bundesgesetzlich aus § 5 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG), der unabhängig von der Rechtsform landesplanerischer Ziele allen öffentlichen Planungsträgern die Beachtungspflicht vorschreibt. Zur Klar-

*) Das Gesetz wurde gegen 14 Stimmen bei drei Enthaltungen angenommen.

stellung ist diese Regelung der Sache nach unverändert in § 37 Abs. 2 des Landesentwicklungsprogramms übernommen worden.

Die Verbindlichkeit der „Grundsätze“ der Raumordnung und Landesplanung ist allerdings gegenüber der bundesrechtlichen Regelung (§ 3 ROG) durch § 37 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms erweitert worden. Nach Bundesrecht sind Grundsätze der Raumordnung nicht für die Gemeinden verbindlich. Das Raumordnungsgesetz sieht jedoch ausdrücklich vor, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften über die Geltung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zulässig sind (§ 3 Abs. 2 Satz 4 ROG). Von dieser Möglichkeit ist im Landesentwicklungsprogramm (§ 37 Abs. 1) Gebrauch gemacht worden. Danach gelten die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für alle Landesbehörden. Eine solche Regelung erscheint notwendig, weil sich der Bund bereits für seine Behörden und die seiner Aufsicht unterstehenden öffentlichen Planungsträger auch an die von den Ländern aufgestellten Grundsätze der Raumordnung gebunden hat (§ 3 Abs. 1 ROG). Eine sinnvolle Landesplanung ist aber nur dann möglich, wenn umgekehrt auch eine entsprechende Verpflichtung für die Landes- und Kommunalbehörden besteht.

Die Rechtswirkungen der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind im Landesentwicklungsprogramm unterschiedlich von denen der allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung geregelt worden. Wegen der konkreteren Ausgestaltung der allgemeinen Ziele gegenüber den Grundsätzen ist die Bindungswirkung der allgemeinen Ziele weitergehend. Die Grundsätze sind von den Planungsträgern „im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander abzuwägen“ (vgl. § 37 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm). Diese Regelung bedeutet, daß bei der Abwägung im Einzelfall durchaus einmal ein Grundsatz zurücktreten muß, weil ihm wegen der Gewichtigkeit eines anderen Grundsatzes bei einer einzelnen

Maßnahme sinnvollerweise nicht Rechnung getragen werden kann. Bei dieser Abwägung der Bedeutung der Grundsätze steht dem Planungsträger ein im Gesetz ausdrücklich festgelegter Ermessensspielraum zu. Ein solcher Ermessensspielraum fehlt für die Planungsträger bei der Wertung der allgemeinen Ziele. Ihre Bedeutung ergibt sich unmittelbar aus dem Landesentwicklungsprogramm. Die allgemeinen Ziele müssen stets „beachtet“ werden (vgl. § 37 Abs. 2 Landesentwicklungsprogramm), d. h. bei widerstreitenden landesplanerischen Grundsätzen und allgemeinen Zielen müssen die allgemeinen Ziele bei den Planungsmaßnahmen immer ihren konkreten Niederschlag finden. Ihre Erfüllung muß – fallweise selbstverständlich in einem unterschiedlichen Umfang – im einzelnen realisiert werden. Von dieser grundsätzlichen Regelung hat der Gesetzgeber eine Ausnahme zugelassen: Es gibt sowohl Grundsätze als auch allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die als „Sollvorschriften“ gefaßt worden sind. Für diese Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist klargestellt worden, daß bei extremen Ausnahmefällen die Bindungswirkung entfallen kann. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, hat der Planungsträger nachzuweisen; im Zweifelsfall bleibt die oben dargelegte Bindungswirkung bestehen.

Inhalt und Aufbau des Gesetzes

Das erste Landesentwicklungsprogramm von 1964 (MBI. NW. S. 1205) war noch generell darauf beschränkt, „die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes“ darzustellen. *) Das behinderte zwar nicht seine Grundkonzeption, an die das neue Landesentwicklungsprogramm darum durchaus anknüpfen konnte, engte jedoch seine sachliche Ausgestaltung und seine fachplanungsbezogene Wirksamkeit erheblich ein.

*) vgl. § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes i.d.a.F. vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229; SGV. NW. 230).

Nunmehr ist im Landesplanungsgesetz der Inhalt des Landesentwicklungsprogramms nicht nur eindeutiger vorge-schrieben, sondern auch wesentlich erweitert worden. Dem-entsprechend enthält das neue Landesentwicklungspro-gramm gemäß § 10 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972

„Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Lan-des und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maß-nahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen“.

Dieser wesentlich weiter als bisher gefaßten Aufgaben-stellung trägt das Landesentwicklungsprogramm in folgen-der Weise Rechnung:

Die in Abschnitt I festgelegten „Grundsätze der Raumord-nung und Landesplanung“ ergänzen und vertiefen die Grundsätze des § 2 Abs. 1 ROG unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen und strukturellen Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen.

In Abschnitt II wird die räumliche Grundkonzeption für die Landesentwicklung durch „Allgemeine Ziele der Raum-ordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes“ dargestellt.

Abschnitt III enthält „Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche“.

Abschnitt IV umfaßt „Besondere Regelungen und Schluß-vorschriften“ insbesondere zur „Entfaltung des Landes-entwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen“ und zur „Rechtswirkung der Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung“. *)

Grundsätze mit neuen Perspektiven

Die in den §§ 1–18 festgelegten „Allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung“ bilden die raum-

ordnungspolitische Grundlage. Sie umfassen generelle ge-sellschaftspolitische wie fachliche und konzeptionelle Ziel-vorgaben und stellen übergeordnete „Eckwerte“ für die gesamte Landesentwicklung dar

Die grundlegende gesellschaftspolitische Aufgabenstellung besteht gemäß § 1 darin,

„die räumliche Struktur des Landes so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.“

Hier werden die natürlichen Ressourcen im weitesten Sinne und die Erfordernisse des Umweltschutzes als ent-wicklungsbegrenzende Maßstäbe und damit als Engpaß-faktoren für die Landesentwicklung anerkannt. In § 2 des Landesentwicklungsprogramms wird ihnen bei entspre-chenden Zielkonflikten sogar generell vorrangige Bedeu-tung eingeräumt, wenn „eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der lang-fristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölke-rung“ einzutreten droht.

In diesem Sinne ist gem. § 15 des Landesentwicklungspro-gramms „darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maß-nahmen insbesondere der Wirtschaft, des Verkehrs und der Versorgung geschützt wird.“

Den infrastrukturellen Erfordernissen ist der Rang beson-derer Rahmenbedingungen für die Entwicklung der räum-lichen Struktur eingeräumt worden. Dies soll nicht heißen, daß die Infrastruktur jeglicher Art dadurch ihre aus den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen der Bürger abgeleitete dienende Funktion verliert. Viel-mehr sollen ihre technischen und wirtschaftlichen Voraus-setzungen und Bedingungen angemessen als Kriterien möglichst rationaler Bedarfsdeckung im Bereich der öf-fentlichen Daseinsvorsorge beachtet werden. Dieser Grund-satz ist für die Entwicklung der Siedlungsstruktur von ent-scheidender Bedeutung. In Verbindung mit der Beachtung der natürlichen Gegebenheiten ermöglicht und fordert er

*) vgl. Gesetzestext auf S. 42 f.

ausdrücklich einen integrierten konzeptionellen Ansatz zur Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur, der Infrastruktur im Bereich der zentralörtlichen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Entwicklung des Verkehrs.

Dieser Ansatz ist deshalb von so weitreichender Bedeutung, weil aus ihm das Prinzip der siedlungsräumlichen Arbeitsteilung und Schwerpunktbildung abzuleiten ist, das die anzustrebende räumliche Struktur des Landes maßgeblich bestimmen soll.

Von dieser Voraussetzung geht das Landesentwicklungsprogramm auch bei seiner in § 4 enthaltenen Forderung aus,

die Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes zu verbessern als Grundlage für mehr soziale Gerechtigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge und für die Erhaltung der Leistungskraft des Landes.

Entwicklungspolitik für alle Landesteile

Im Sinne dieser Forderung des Landesentwicklungsprogramms ist die Landespolitik allen Bürgern, allen Gemeinden des Landes verpflichtet. Sie darf keinen Landesteil vernachlässigen. Alle Teile des Landes sind einander in Gesamtverantwortung und Leistungsaustausch verbunden. Nur bei der Erhaltung und Mehrung seiner Leistungskraft können das Land und seine Glieder im Verbund ihre Aufgaben erfüllen.

Dies zeigt die Grenzen eines falsch verstandenen Egalisierungsanspruchs in der Landesentwicklung. Sehr abgewogen sagt daher das Landesentwicklungsprogramm (§ 4), daß „alle Teile des Landes bestmöglich entwickelt werden sollen“, aber dies ausdrücklich „im Rahmen der für das Land angestrebten räumlichen Struktur“. Dementsprechend sollen in allen Teilen des Landes Voraussetzungen für „gleichwertige“ – und niemand hat geschrieben „gleichartige“ – Lebensbedingungen geschaffen werden.

Die Teilgebiete des Landes haben höchst unterschiedliche Funktionen wahrzunehmen, unterschiedlich im Blick auf die Siedlungsstruktur, die wirtschaftliche Bedeutung, die sozialen Bedingungen und die natürlichen Hilfsquellen. Die geographische Streuung der Verdichtungsgebiete und der übrigen städtischen Siedlungsräume über nahezu das ganze Landesgebiet muß als eine im Bundesmaßstab und erst recht im europäischen Vergleich äußerst günstige Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungskraft und den Ausbau des Leistungsaustausches im Lande begriffen werden. Die nicht nur in den Randgebieten, sondern auch nahe den Kernräumen des Landes günstig verteilten, weniger dicht besiedelten Freiräume sind die große Chance für die Erhaltung oder Wiedergewinnung des Gleichgewichtes der natürlichen Hilfsquellen.

Übermäßige Disparitäten der Entwicklung in den einzelnen Teilräumen abzubauen, ist eine der Aufgaben, die sich die Bundesraumordnung und die Landesentwicklung gestellt haben. Dabei ist ganz gewiß, daß allenfalls eine Annäherung, niemals aber eine Nivellierung erreicht werden kann; sie könnte auch nicht einmal ernsthaft gewollt werden. Die Elemente Wohnwert, Lohnwert, Freizeitwert müssen zwar überall in ihren Grundforderungen erfüllt sein, können sich aber in ihrer Kombination durchaus unterscheiden. Die jeweils in ihrer Vielfalt sich ergänzenden größeren Räume bestimmen, entsprechende Verkehrsmöglichkeiten vorausgesetzt, in ihrer Verflechtung die Lebensqualität im Lande; und die Vielfalt der Möglichkeiten trägt auch der Individualität der Wünsche Rechnung.

Unausweichlich gilt sowohl für den einzelnen als auch für die Gesamtentwicklung des Landes, wie immer man diese Argumentation bewertet, das Gesetz der begrenzten Mittel und Ressourcen. Es gestattet nicht eine absolut flächendeckende Bedarfsbefriedigung. Dies wäre auch eine fehlverstandene Aufgabe der Landesentwicklung. Sie muß Lebensqualität für möglichst viele Bürger schaffen und gewährleisten; die Fläche allein ist dafür kein tauglicher Maßstab.

Ausbau der landesplanerischen Konzeption

Die im Landesentwicklungsprogramm dargestellten „Allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ schaffen neue Voraussetzungen für die landesplanerische Konzeption vor allem durch

- Erweiterung des Zielsystems zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und
- eine umfassende Integration aller raumbedeutsamen Planungen.

Die allgemeinen Ziele des § 19 zur Entwicklung der siedlungsräumlichen Grundstruktur konkretisieren die unterschiedlichen, aber wechselseitig aufeinander bezogenen Funktionen der Ballungkerne, der Ballungsrandzonen und der Ländlichen Zonen.

Gemäß § 20 ist die zentralörtliche Gliederung künftig für das gesamte Landesgebiet – also nicht wie bisher nur für die Ländlichen Zonen, sondern auch für die Ballungkerne und Ballungsrandzonen – zugrunde zu legen. Dem entsprechend fordert § 21 Abs. 3, daß das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen, auf das die Gesamtentwicklung des Landes ausgerichtet ist, mit der zentralörtlichen Gliederung in Übereinstimmung gebracht werden soll.

In § 22 wird die Notwendigkeit einer räumlich-funktionalen Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Teilräumen des Landes als grundlegendes Erfordernis der Landesentwicklung anerkannt. Diese Vorschrift entspricht der Erkenntnis, daß es bei der begrenzten Belastbarkeit unseres Lebensraumes unerlässlich ist, die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen, vor allem im Bereich der Erholung und der Wasserwirtschaft, zu sichern und weiter zu entwickeln. Im Landesentwicklungsplan III, der zur Zeit erarbeitet wird, sollen gemäß § 35 des Landesentwicklungsprogramms „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen“ festgelegt werden. Die in diesen Gebieten liegenden Entwicklungsschwerpunkte und sonstigen

Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sollen sich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Funktion entwickeln.

Spätestens durch das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 ist deutlich geworden, daß das Zielsystem der Raumordnung und Landesplanung unerläßliche Voraussetzung und Grundlage umfassender Handlungsprogramme der Landespolitik sein und alle raumbedeutsamen Fachplanungen integrieren muß. Darum eröffnet der Abschnitt III des Landesentwicklungsprogramms folgerichtig die Möglichkeit für eine derartige umfassende Integration aller raumbedeutsamen Sachbereiche der Landesentwicklung, vom Städtebau und Wohnungswesen, dem Wirtschafts- und Verkehrssektor bis hin zur Landschaftsentwicklung.

Verdichtung und zentralörtliche Gliederung

Das Landesentwicklungsprogramm geht davon aus, daß den Ballungskernen und Ballungsrandzonen als Verdichtungsgebieten Funktionen zukommen, die sie in besonderem Maße als städtische Raumkategorien ausweisen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Dichte der Besiedlung, sondern gleichermaßen aus ihrer Funktion als herausragende Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren des Landes. Ihre Leistungsfähigkeit ist im Interesse der Gesamtentwicklung des Landes durch entsprechende Planungen und Maßnahmen zu erhalten bzw. zu verbessern. Ihre Bedeutung im Rahmen der Landesstruktur läßt sich u. a. an folgenden Zahlen ablesen. Nach dem Stand vom 30. 6. 1973 entfielen von den 17,2 Mio. Einwohnern des Landes Nordrhein-Westfalen allein rd. 46 % auf die Ballungkerne und weitere 20 % auf die Ballungsrandzonen. Das heißt, in den Verdichtungsgebieten des Landes leben z. Z. rd. 66 % aller Einwohner auf nur knapp 22 % der Fläche des Landes. Der auf die Ballungkerne und Ballungsrandzonen entfallende Anteil am Bruttoinlandsprodukt beträgt rd. 73 v. H.

Aus der sich in diesen Zahlen widerspiegelnden Bedeutung der Verdichtungsgebiete leitet das Landesentwick-

lungsprogramm entsprechende Folgerungen für die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Ländlichen Zonen ab. Die besondere Rolle, die es auch hier dem Verdichtungsprinzip zuweist, ergibt sich aus dem Grundsatz des § 7: „Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.“

Dieser Grundsatz bestätigt die Notwendigkeit siedlungsstruktureller Arbeitsteilung im gesamten Landesgebiet. Dadurch sollen, wie es das Landesentwicklungsprogramm in § 20 vorsieht, „im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für eine Bündelung öffentlicher Mittel zum weiteren Ausbau der Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden“.

Im Landesentwicklungsplan I ist bisher nur die zentralörtliche Gliederung der Ländlichen Zonen dargestellt (vgl. MBl. NW. 1971 S. 200). Nunmehr fordert das Landesentwicklungsprogramm – in Anpassung an eine entsprechende Entscheidung der Ministerkonferenz für Raumordnung – die Darstellung der zentralörtlichen Gliederung für das gesamte Landesgebiet unter Einbeziehung auch der Ballungkerne und Ballungsrandzonen. Dabei ist nach den zentralörtlichen Stufen der Ober-, Mittel- und Unterzentren zu differenzieren.

Die angestrebte bundeseinheitliche Definition dieser 3 Stufen ist bisher erst für die Mittelzentren gelungen. Danach obliegt den Mittelzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des gehobenen Bedarfs, wobei die Mindesteinwohnerzahl des Versorgungsbereichs 40 000 Einwohner nicht unterschreiten sollte. Lediglich in dünn besiedelten Gebieten wird von einer Einwohnerzahl im

Versorgungsbereich von 20 000 Einwohnern ausgegangen. Hier liegt hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung mit öffentlichen wie privaten Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs eindeutig die Untergrenze städtischer Siedlungstypen. Zur Zeit wird im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung versucht, auch zu definieren, welche Kriterien künftig bundeseinheitlich für Oberzentren gelten sollen.

Die Erfahrungen mit dem Landesentwicklungsplan I und die erwähnten Definitionsversuche der Ministerkonferenz für Raumordnung bestätigen, daß eine gleichwertige Versorgung aller Landesteile im mittelzentralen Bereich städtische Siedlungstypen voraussetzt. Dies zeigt deutlich, welche entscheidende Rolle diesen Siedlungstypen innerhalb der das Land flächendeckend überspannenden zentralörtlichen Gliederung besonders auch in den Ländlichen Zonen zukommt. Auf eine kurze Formel gebracht heißt das:

Städtische Siedlungstypen in Form von Verdichtungsgebieten sowie solitären Ober- und Mittelzentren/Entwicklungsschwerpunkten (in Ländlichen Zonen) bilden das Grundgerüst der angestrebten gleichwertigen zentralörtlichen Versorgung aller Teile des Landes.

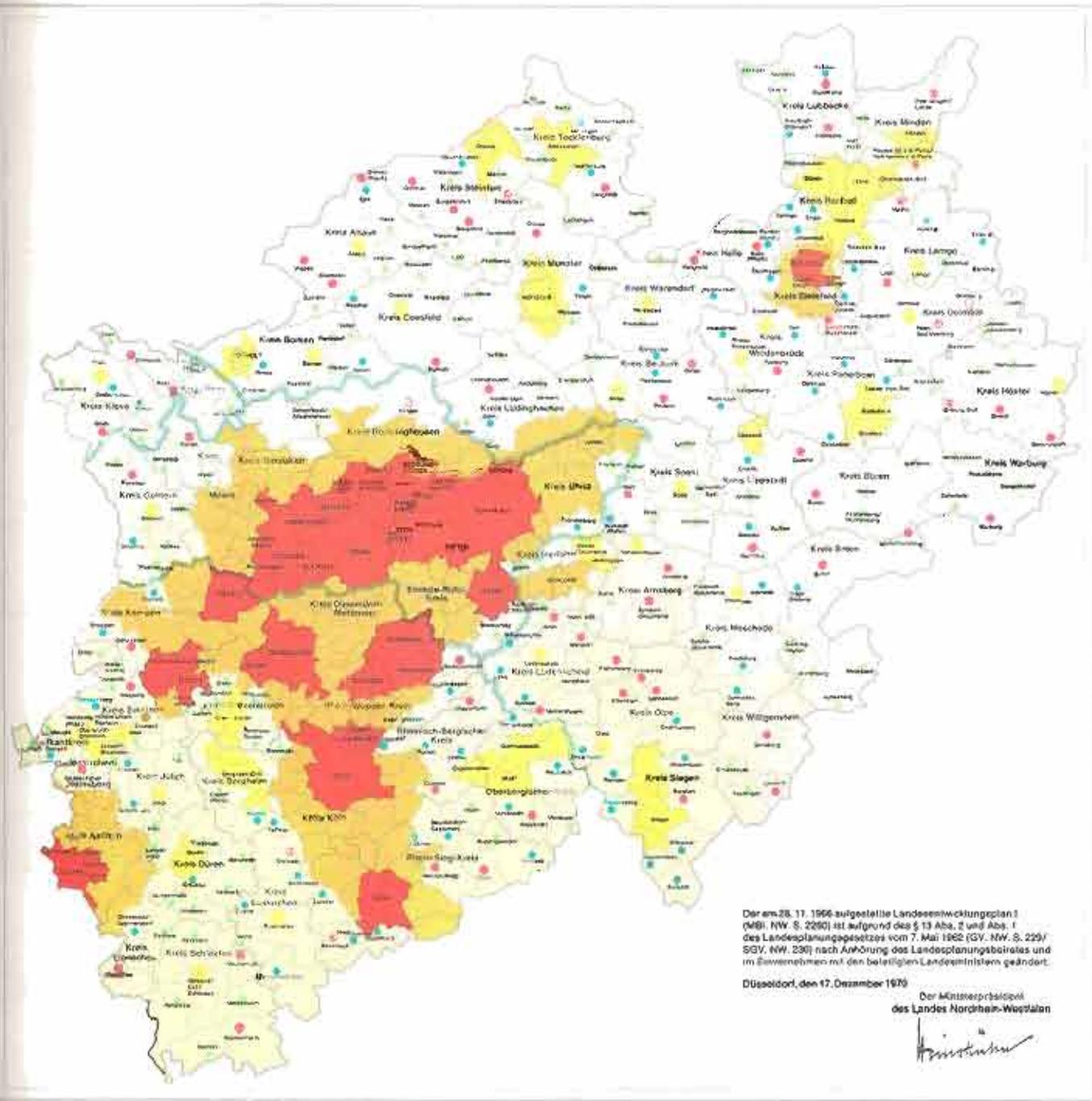
Es muß daher das besondere Interesse der Landespolitik sein, das Leistungs-niveau der Ober- und Mittelzentren sicherzustellen.

Nach § 21 des Landesentwicklungsprogramms ist die Gesamtentwicklung des Landes auf Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen auszurichten. In den Entwicklungsschwerpunkten sollen Wohnungen, Arbeitsstätten und zentralörtliche Einrichtungen konzentriert sein. Sie sind damit die bevorzugten Standorte für die Schaffung und Förderung industrieller Arbeitsplätze und für mittelzentrale Dienstleistungen. Solche Entwicklungsschwerpunkte müssen mindestens die Qualität eines Mittelzentrums aufweisen, also städtisches Leistungsangebot darbieten.

Die Zentren der Entwicklungsschwerpunkte sollen aus ihren Versorgungsbereichen in maximal 1/2 Stunde erreichbar

LANDESENTWICKLUNGSPLAN I

Einteilung des Landesgebietes in Zonen Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung



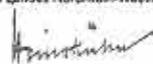
LEGENDE

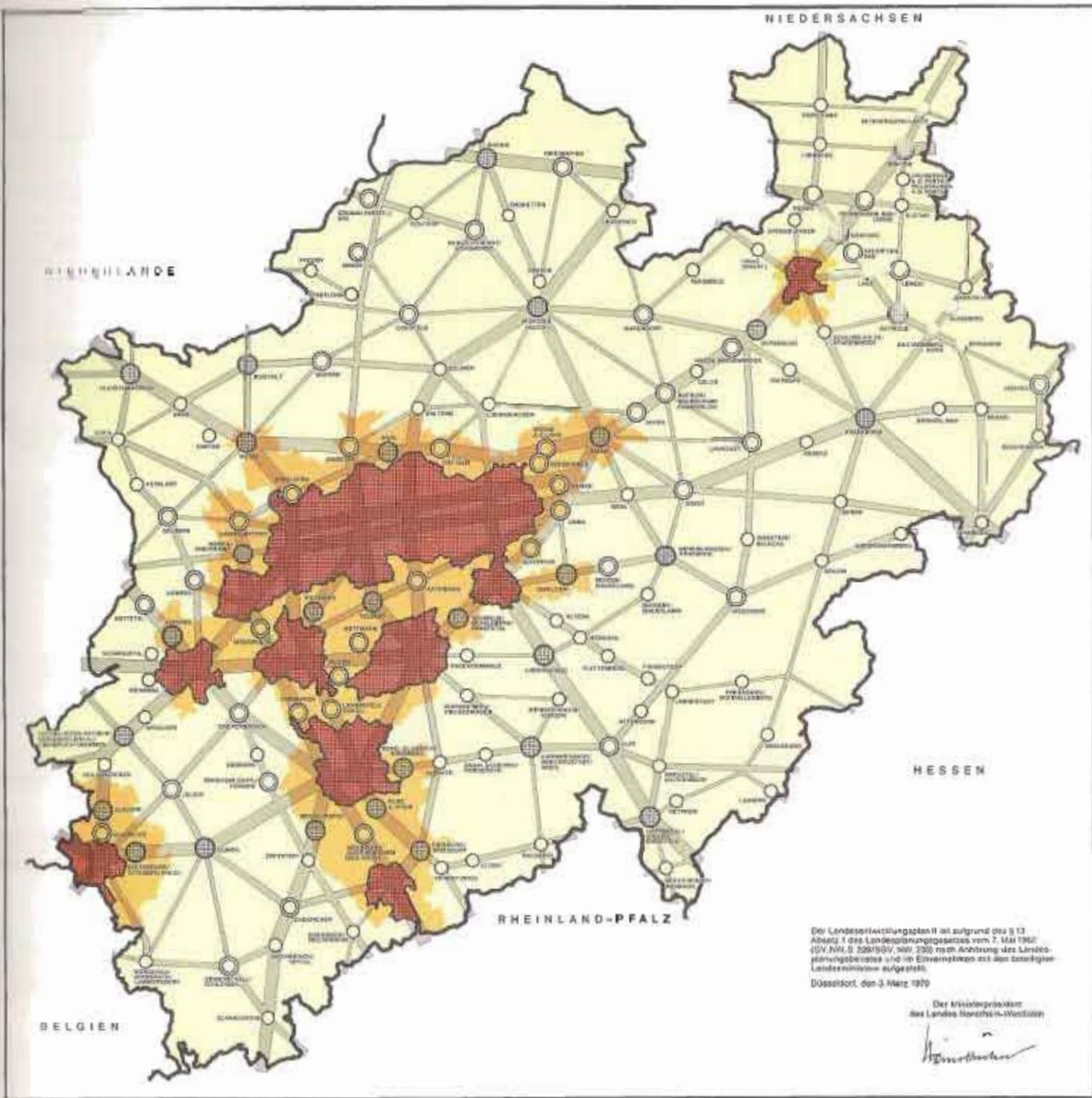
- Befallungskerne
- Befallungsrandzonen
- Ländliche Zonen

- der 5.000 bis 10.000 Einwohner umfasst oder in absehbarer Zeit umfassen wird
- der 10.000 bis 20.000 Einwohner umfasst oder in absehbarer Zeit umfassen wird
- der 20.000 bis 50.000 Einwohner umfasst oder in absehbarer Zeit umfassen wird
- Städtische Verflechtungsgebiete, die 50.000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden und zentralörtliche Bedeutung für einen über ihre Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich haben.

- Landesgrenze
- Reg. Bez. Grenze
- Kreisgrenze
- Amtsgrenze
- Gemeindegrenze
- Grenze der Landesplanungsgemeinschaften

Der am 28. 11. 1966 aufgestellte Landesentwicklungsplan I (MBl. NW. S. 2260) ist aufgrund des § 13 Abs. 2 und Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230) nach Anhörung des Landesplanungsausschusses und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern geändert.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1979
 Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen




Der Landesentwicklungsplan II ist aufgrund des § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. Nr. 2 229/62, S. 225) nach Änderung des Landesplanungsgesetzes und im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesminister aufgestellt.
 Düsseldorf, den 3. März 1970

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Handwritten signature

LANDESENTWICKLUNGSPLAN II

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE



ENTWICKLUNGSACHSEN



Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesplanungsbeförde - Düsseldorf

Druck: Rudolf Bartel, Viersen

vor sein. In ländlichen Zonen kann das natürlich nicht für jeden Wohnplatz gelten. Aber die große Masse aller Siedlungen soll und der Kern jedes Unterzentrums („A-Gemeinde“*) muß innerhalb des 1/2 Stunden-Radius der Entwicklungsschwerpunkte („B-Gemeinde“, Mittelzentren*) liegen. Wenn dieses im Landesentwicklungsplan II (MBl. NW, 1970 S. 494) bereits dargestellte System in seinen siedlungsstrukturellen und verwaltungsorganisatorischen Ansätzen für 87 % der Bürger unseres Landes eine zumutbare Entfernung zu den zentralen Versorgungseinrichtungen sicherstellt (66 % in den Verdichtungsgebieten, 21 % in den Entwicklungsschwerpunkten der ländlichen Zonen), dann ist ein solches Versorgungsrastrer sicher mehr als befriedigend. Lediglich 13 % der Bevölkerung wohnen in „A-Gemeinden“, in denen einzelne Wohnplätze weiter als 1/2 Stunde von einem Mittelzentrum/Entwicklungsschwerpunkt entfernt sind. Diese Zahlen zeigen die auch bei konsequenter Schwerpunktpolitik erreichbare Breitenwirkung.

Die Zukunft der „A-Gemeinden“ in den ländlichen Zonen

Im Zusammenhang mit § 19 Abs. 3 Buchst. c) hat die Frage nach dem künftigen Schicksal der „A-Gemeinden“ bei den Beratungen des Landesentwicklungsprogramms im Parlament eine besondere Rolle gespielt. Während der 2. Lesung des Landesentwicklungsprogramms im Landtag hat darum die Landesregierung zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

„Die kommunale Neugliederung schafft A-Gemeinden mit hinreichender Tragfähigkeit für die Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs ihrer

Einwohner. Diese Funktionen der Unterzentren mit ihren Versorgungsbereichen verwaltungsmäßig zusammenzufassen, war, ist und bleibt das Ziel der kommunalen Neugliederung.

Die A-Gemeinden als Unterzentren sind Wohnstandort, Versorgungsträger und – nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten – auch Produktionsstandort.

Die A-Gemeinden sind die Wohnstandorte für die am Ort Beschäftigten und für die Mantelbevölkerung. Weitere Wohnstandort-Aufgaben können aufgrund zwischengemeindlich abgestimmter kommunaler Entwicklungsplanungen im Zusammenhang mit den Entwicklungsschwerpunkten entstehen. Zusätzliche Aufgaben können den A-Gemeinden in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung zufallen.

Als Produktionsstandorte haben und behalten die A-Gemeinden vornehmlich ihre Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die damit verbundenen gewerblichen Produktions- und Folgeeinrichtungen des Handels und des Handwerks. In unterschiedlichem Maße können die A-Gemeinden auch Standorte für kleinere und mittlere Industrieunternehmen sein.

In den drei Bereichen Wohnen, Versorgung und Produktion sind die A-Gemeinden als Unterzentren lebensfähig zu erhalten und nach den ihnen obliegenden Funktionen im Rahmen der Richtlinien zu fördern.

Diese Frage war der Landesregierung bereits mit der Kleinen Anfrage 707*) unterbreitet worden, und sie hat die dort gestellte Frage eindeutig bejaht: Auch künftig werden die A-Gemeinden gefördert werden, und zwar zur Erhaltung und zum Ausbau einer aufgabengerechten kom-

*) Die Bezeichnungen A- bzw. B-Gemeinden gehen auf das Gutachten „Die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abschnitt A: Die Neugliederung der Gemeinden in den ländlichen Zonen“ zurück, das der Landesregierung am 22. 11. 1966 von der durch sie eingesetzten Sachverständigenkommission erstattet wurde (Siegburg 1966). Hier werden auf den Seiten 26 und 27 die Gemeinden des Grundtyps A und des Grundtyps B definiert.

) Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 7/2011, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 707 – Drucksache 7/1849. Gefragt wurde u. a.: Wann und bei welcher Gelegenheit hat die Landesregierung zum Ausdruck gebracht, daß neugegliederte Gemeinden außerhalb der Entwicklungsschwerpunkte nicht mehr in die Förderung des Landes aufgenommen und damit in ein „Entwicklungsniemandland“ geschickt werden sollen?

munalen Infrastruktur, zur Schaffung von Arbeitsplätzen – soweit sich dies aus der konkreten Funktion der Gemeinde ergibt – und zur Fortführung ihrer Eigenentwicklung im Wohnungsbau und Städtebau, sofern dem Grundsatz der Siedlungsschwerpunktbildung Rechnung getragen wird.“

Siedlungsschwerpunkte

Trotz der zunächst nicht nur von kommunaler Seite, sondern auch aus der Mitte des Landesplanungsausschusses geäußerten Bedenken bedeutet das Gesetz zur Landesentwicklung keine Verletzung der kommunalen Planungshoheit.

Die das Gesetz beherrschenden Grundsätze sind überörtlicher, gesamtäumlicher Natur. Eindeutig ist auch die überörtliche Relevanz der allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Sachbereiche im Abschnitt III des Landesentwicklungsprogramms.

Näherer Erörterungen bedürfen aber die z. T. sehr ins Detail gehenden Vorschriften des Landesentwicklungsprogramms für die Konzentration der Wohn- und Arbeitsstätten in Verbindung mit den zentralörtlichen Einrichtungen in Siedlungsschwerpunkten. Eben diese Vorschriften wenden sich in besonderer Weise an die Gemeinden und binden ihre Bauleitplanung.

Voraussetzung dafür, daß die Gemeinden, seien es nun die Zentren in den Verdichtungsgebieten oder in den ländlichen Räumen, die ihnen durch die Landesplanung zugeordneten Funktionen erfüllen können, ist die innergemeindliche städtebauliche Konzentration in Siedlungsschwerpunkten.

Nach § 6 des Gesetzes ist

„unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden . . . die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für

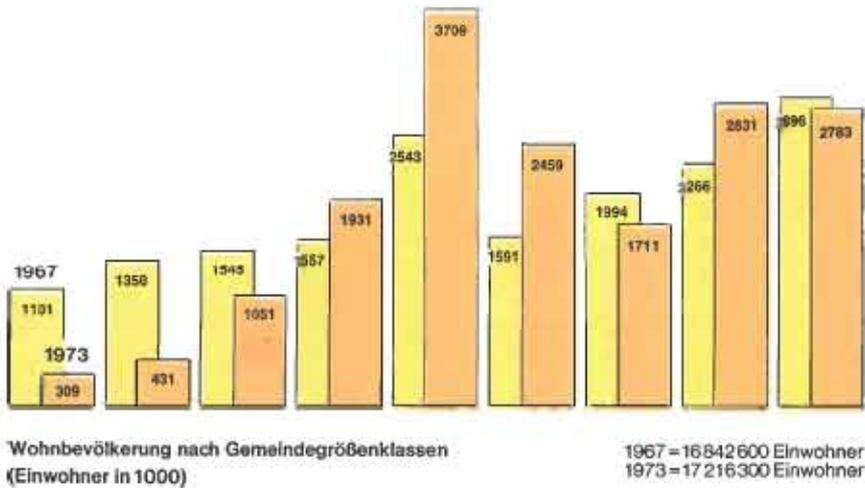
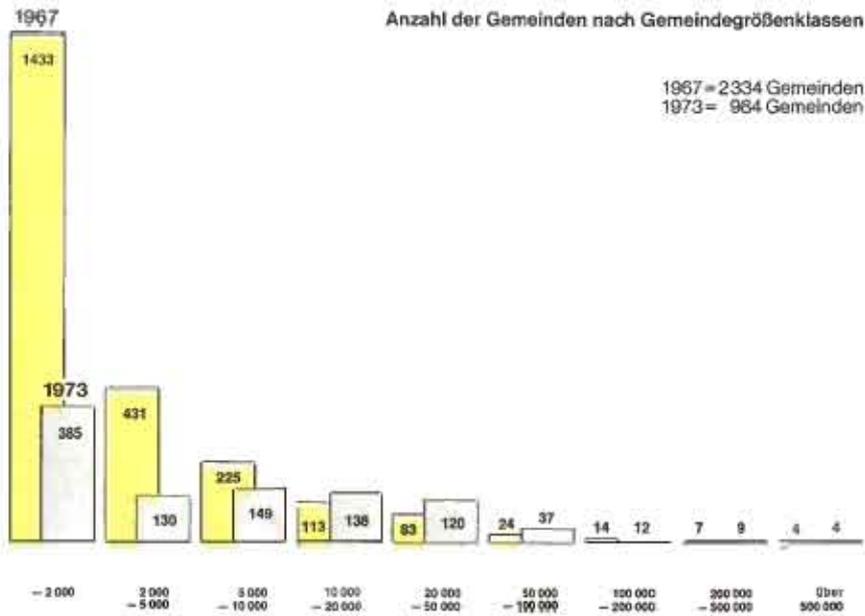
ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte).“

Damit macht das Landesentwicklungsprogramm den Grundsatz der Konzentration auch für die innergemeindliche Siedlungsstruktur verbindlich. Nur bei einer innergemeindlichen Konzentration der Siedlungsstruktur kann die von der öffentlichen Hand, d. h. eben nicht nur von den Gemeinden, bereitzustellende Infrastruktur den notwendigen Standard erreichen. Es gilt, sie mit angemessenen Mitteln zu erstellen und so zu lokalisieren, daß sie durch eine ausreichende Anzahl von Einwohnern rationell genutzt werden kann.

In den Ausschlußberatungen des Parlaments ist die sachliche Berechtigung dieses standortbezogenen Konzentrationsgrundsatzes ausdrücklich bestätigt worden. Doch ist der Landtag hier abweichend vom Gesetzentwurf, der eine Darstellung der Siedlungsschwerpunkte in den Gebietsentwicklungsplänen vorsah, der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände gefolgt, wonach die konkrete lokale Festlegung der Siedlungsschwerpunkte nicht Sache der Regionalplanung, sondern der kommunalen Planung ist. Darum heißt es in § 24 Abs. 1 nunmehr: „Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (§§ 19–22) aus.“ Es besteht sicher kein Anlaß zu zweifeln, daß nach der kommunalen Gebietsreform die Gemeinden in der Lage sein werden, die Siedlungsschwerpunkte zutreffend zu bestimmen. Vor allem in den neuen Gemeinden, die sich aus mehreren Siedlungsräumen zusammensetzen, unter denen strukturelle oder auch politische Konkurrenzen bestehen, erwächst jedoch mit der Bestimmung von Siedlungsschwerpunkten eine kommunalpolitische Aufgabe von möglicherweise großer Brisanz. Nur mit der Bildung leistungsfähiger, auf die Erfordernisse modernen Städtebaus ausgerichteter Sied-

Neugliederung in Nordrhein-Westfalen

Stand: 30.6.1973



NORDRHEIN-WESTFALEN

Krankenhaus-Versorgungsgebiete



- 1 - 16 Versorgungsgebiete
- Versorgungsgebietsgrenze
- Landesgrenze
- - - - - Regierungsbezirksgrenze
- · · · · Kreisgrenze

Bearbeitung und Kartographie:
Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
— Landesplanungsbehörde — Düsseldorf

Druck:
Rudolf Bartel, Viersen

Landeschwerpunkte wird vor allem in den Ländlichen Zonen aber auch in den Verdichtungsräumen, die Verwaltungsreform zu einem guten Erfolg geführt werden können.

Diese Regelung des Landesentwicklungsprogramms ist materiell für die Bauleitplanung zwingend und auch nicht etwa zeitlich in beliebiges Ermessen gestellt. Landesplanung und Bauaufsicht werden über die Beachtung dieser Gesetzesvorschrift zu wachen haben. Der Innenminister und die Landesplanungsbehörde bereiten zu diesem Zweck gegenwärtig einen gemeinsamen Runderlaß über die mit der Darstellung von Siedlungsschwerpunkten in der Bauleitplanung zusammenhängenden Fragen vor.

Standortprogramme

Der Entwurf des Gesetzes zur Landesentwicklung hatte in § 19 Abs. 3 u. a. vorgesehen, daß sich künftig der Ausbau insbesondere der Siedlungsschwerpunkte, die an Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs liegen, in den Ballungskernen, den Ballungsrandzonen und den Ländlichen Zonen gleichermaßen auf der Grundlage besonderer Standortprogramme vollziehen sollte. Vor allem im Hinblick auf die mit den Ballungskernen und Ballungsrandzonen nicht vergleichbaren siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Bedingungen in den Ländlichen Zonen haben die parlamentarischen Beratungen jedoch dazu geführt, in den Ländlichen Zonen auf diese unbedingte Forderung nach Standortprogrammen zu verzichten. Hier hängt die Notwendigkeit und die Möglichkeit, ein Standortprogramm aufzustellen, vom jeweiligen Einzelfall ab.

Durch ihre Einbeziehung in das Landesentwicklungsprogramm erfahren die erstmals im NWP 75 vorgesehenen Standortprogramme ihre gesetzliche Bestätigung als Verwaltungsinstrument, mit dem Planung und Förderungsmaßnahmen wirkungsvoll koordiniert werden. Das Gesetz enthält jedoch keine erschöpfende Regelung für die Notwendigkeit von Standortprogrammen und für deren An-

wendungsvoraussetzungen, denn das Landesentwicklungsprogramm enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Demgegenüber sind Standortprogramme ein verwaltungs- und verfahrensmäßiges Instrument zur Erreichung dieser Ziele. Daher ist es Sache entsprechender Spezialvorschriften, nach praktischer Erprobung der vorläufigen Richtlinien *) die Aufstellung von Standortprogrammen allgemeinverbindlich zu regeln.

Standortprogramme sollen von den Gemeinden als eigenständige kommunale Entwicklungsplanungen aufgestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß sie wie alle kommunalen Planungen mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmen müssen.

In ihrem Halbezeitbericht zum NWP 75 **) hat die Landesregierung in Anknüpfung an ihre Antwort auf die Kleine Anfrage 707 nochmals klargestellt, daß sich der Förderungsvorbehalt des NWP 75 nur auf solche Gemeindeentwicklungsmaßnahmen bezieht, für die Standortprogramme erforderlich sind.

Dieses verwaltungsmäßig aufwendige Abstimmungsverfahren und der daran geknüpfte Förderungsvorbehalt müssen auf Ausbaumaßnahmen von einer Größenordnung und Komplexität bezogen werden, die ein solches Verfahren rechtfertigen. Das wird in der Regel nicht in Gemeinden unterhalb der Größenordnung und Bedeutung eines Entwicklungsschwerpunktes der Fall sein. In diesem Zusammenhang wird besonders deutlich, daß kommunale Aufgaben weithin nicht mehr auf den örtlichen Wirkungskreis beschränkt, sondern in überörtliche Planungen auf regionaler, Landes- und Bundesebene eingebettet sind. Dementsprechend weit reicht die Mitverantwortung des Landes für ihre sachgerechte und zweckmäßige Erfüllung. Das schließt die finanzielle Mitverantwortung ein. In diesem Zusammenhang haben sich Zweckzuweisungen des Lan-

*) Vorläufige Richtlinien des Innenministers zur Aufstellung von Standortprogrammen vom 14. 6. 1971 (MBl. NW. S. 1202)

** Halbezeitbericht Nordrhein-Westfalen-Programm 1975, Hrsg. Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1973

des mit angemessenen Vergaberegeln als ein unentbehrliches Instrument sinnvollen Zusammenwirkens von Staat und Gemeinden bei der Verfolgung überörtlicher Ziele erwiesen, z. B. bei der Vergabe öffentlicher Wohnungsbaumittel. Die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden wird damit nicht unangemessen eingeschränkt. Die mögliche Flexibilität und die Förderung der eigenen Initiative der Gemeinden machen Zweckzuweisungen des Landes zu einem „gemeindefreundlichen“ Weg der Einflußnahme, wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 978 dargestellt hat.

Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung

Für die Realisierung des Landesentwicklungsprogramms ist die Bevölkerungsentwicklung eine der wesentlichen Rahmenbedingungen.

Im Jahre 1972 war die Bevölkerungszunahme unseres Landes halb so hoch wie im Jahre zuvor; sie betrug nur noch 50 000. Seit mehreren Jahren ist die Zahl der Geborenen rückläufig, die der Gestorbenen nahezu gleichbleibend. Das hat für 1972 erstmals zu einer negativen Bilanz geführt: Das Geburtendefizit betrug 7 500.

Wenn überhaupt noch ein Einwohnerzugang festzustellen ist, so beruht er ausschließlich auf dem überkompensierenden Wanderungsgewinn von 58 000 Einwohnern. Der Einwohnergewinn aus dem Ausland betrug übrigens 74 000 Einwohner, der Binnenwanderungsverlust 16 000 Einwohner.

Im Jahre 1973 hat sich das Geburtendefizit weiter vergrößert. Nun betrug es bereits fast 30 000. Der Wanderungsgewinn aus dem Ausland vergrößerte sich; er betrug 92 000; so hat sich die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen 1973 um rund 50 000 erhöht.

Diese Tendenzen werden sich in absehbarer Zeit nicht wandeln. Es muß auch für die nächsten Jahre mit Gebur-

tendenzdefiziten gerechnet werden. Nur Wanderungsgewinn können sie kompensieren. Aus diesen Gründen beschränkt sich das Landesentwicklungsprogramm in § 23 auf die Aussage, daß im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung des Landes bis zum Jahre 1985 von einer im wesentlichen unveränderten Einwohnerzahl auszugehen ist.

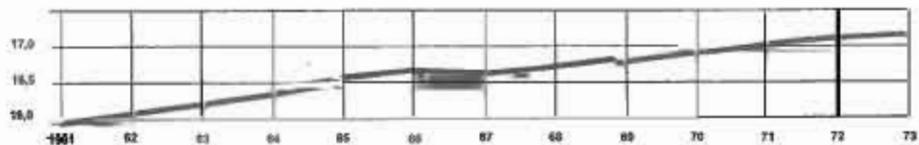
Aus regionaler Sicht ergibt sich z. Z. folgendes Bild: Die Ballungskerne hatten im Jahre 1972 einen Einwohnerverlust von 62 000 Einwohnern, der zu $\frac{2}{3}$ auf Wanderungsverluste, zu $\frac{1}{3}$ auf Sterbeüberschüsse zurückzuführen ist. Demgegenüber erhöhte sich die Einwohnerzahl der Ballungsrandzonen um mehr als 45 000, die fast ausschließlich auf Wanderungsgewinne, und zwar aus den Ballungskernen, herrühren. In den Ballungsrandzonen besteht nun noch ein geringfügiger Geburtenüberschuß (1972: 3 250). In den ländlichen Zonen betrug die Bevölkerungszunahme 1972 sogar 66 700 Personen. Sie setzt sich aus einem Wanderungsgewinn von 56 200 und aus dem im Vergleich zu den beiden anderen Zonen beachtlichen Geburtenüberschuß von 10 500 Personen zusammen.

Bei dieser Entwicklung handelt es sich nicht um ein spezifisch nordrhein-westfälisches Problem, sondern um bundesweit zu beobachtende Verhältnisse. Der große Anteil der Verdichtungsräume in Nordrhein-Westfalen verschärft allerdings hier die Situation regional erheblich. Das begründet für die Verdichtungsgebiete die Gefahr der Minderauslastung von Infrastruktureinrichtungen, schafft Probleme sozialer Integration, z. B. ausländischer Arbeitnehmer, und verschärft schließlich die Stadtumlandproblematik, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastungen.

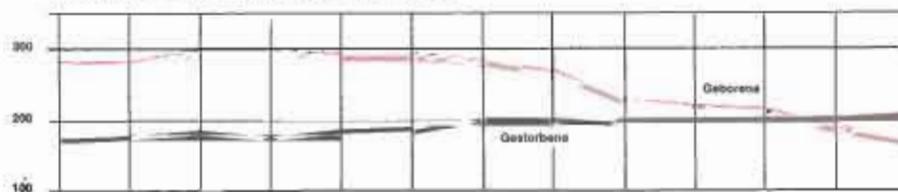
Insgesamt gesehen zeigt gerade die Bevölkerungsentwicklung die Begrenztheit allzu hochgesteckter Wünsche nach großräumigem Disparitätenausgleich. Derartige Forderungen, wie sie gelegentlich erhoben werden, gehen insofern von falschen Vorstellungen über funktionsdifferenzierte siedlungsräumliche Arbeitsteilung aus, als sie offenbar auf eine egalisierende Umverteilung der Bevölkerung durch Binnenwanderung, insbesondere zu Lasten der Gebiete

Bevölkerungsentwicklung 1961–1973 in Nordrhein-Westfalen

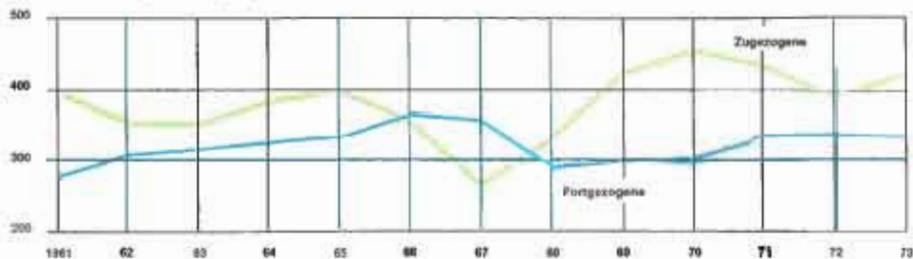
Gesamtentwicklung (in Mio. Einw.)



Natürliche Bevölkerungsbewegung (in 1000)



Wanderungsbewegung (in 1000)



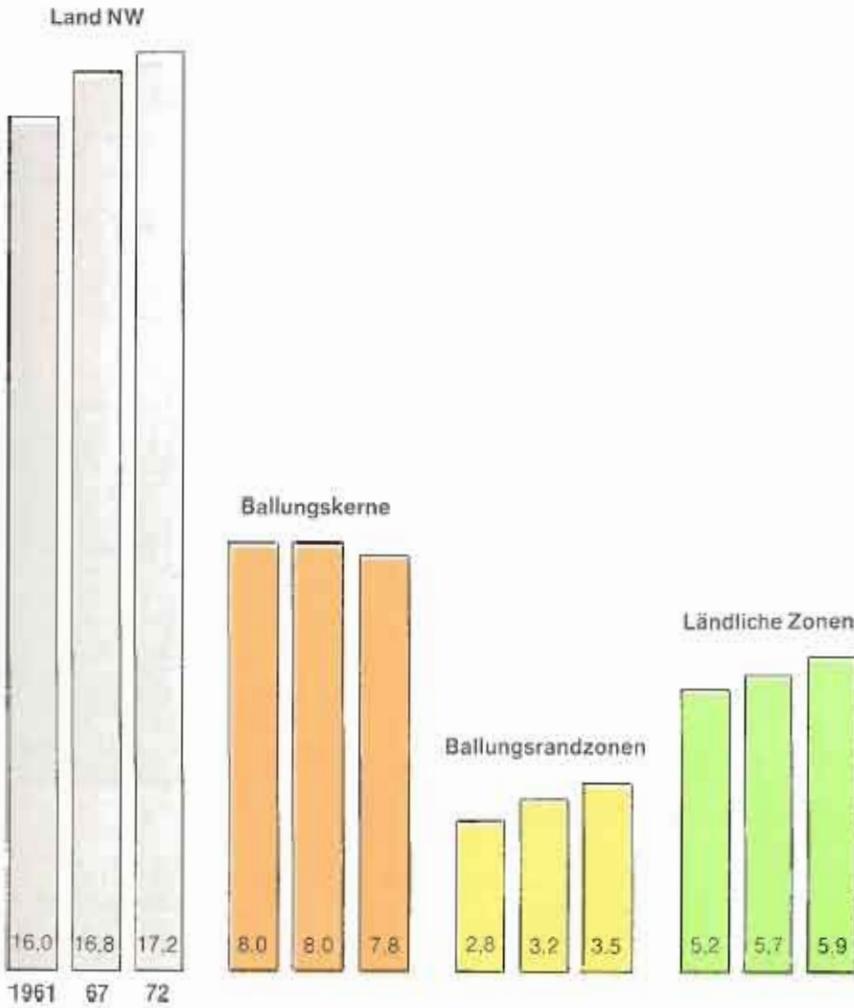
Entw.: ILS, Dortmund

Quelle: Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik NW

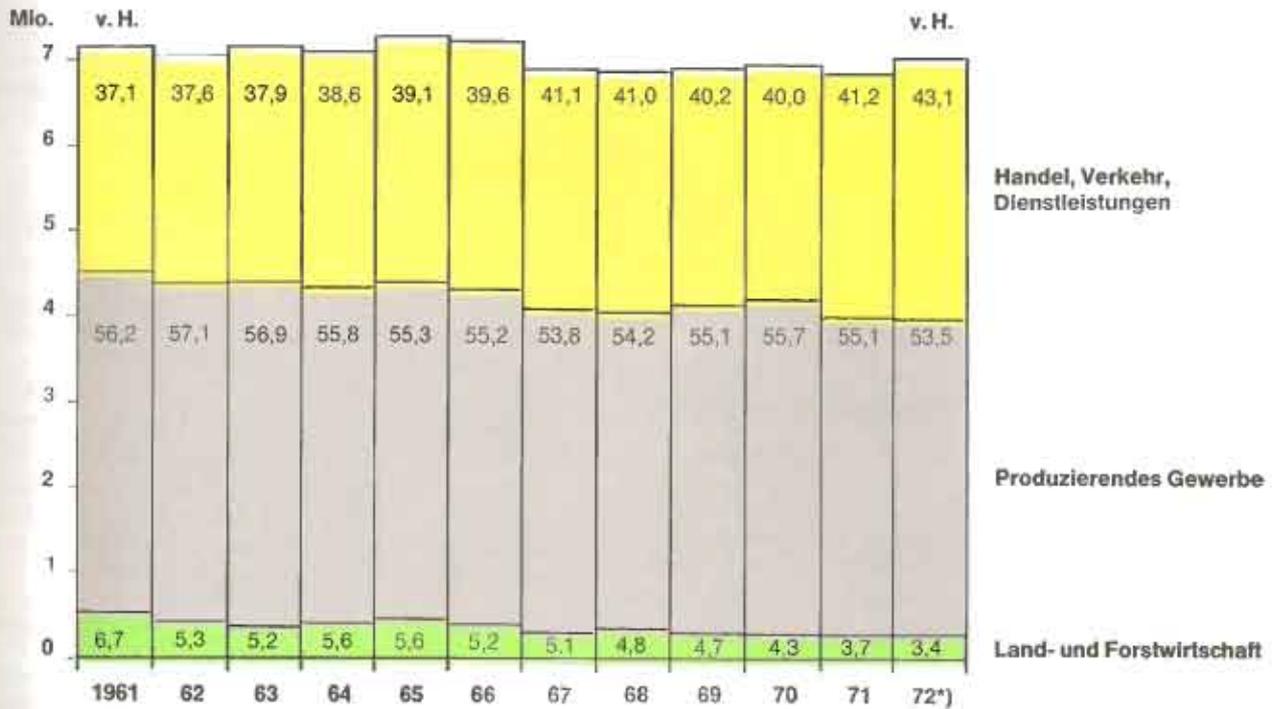
Druck: Rudolf Bartel, Viersen

Einwohner

in den Zonen des Landesentwicklungsplanes I (in Mio.)



Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen



*) vorläufiges Ergebnis

Quelle: IAB, Bonn

Stand: 31.12.1972, 1972*)

1972*) vorläufiges Ergebnis

mit relativ hohem Verdichtungsgrad, abzielen. Dieser schon aus konzeptionellen Gründen im Sinne des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms abzulehnende Ansatz ist im übrigen angesichts des „Null-Wachstums“ der Bevölkerung vollends unrealistisch. Unabhängig davon erscheint es im Hinblick auf die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung jedoch dringend geboten, neben quantitativen verstärkt qualitative strukturelle Überlegungen über Ursachen und Auswirkungen dieser Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Standortplanung für flächenintensive Großvorhaben

Im Anschluß an die öffentliche Diskussion der Flächenallokation für struktur- und energiepolitisch notwendige Großvorhaben hat der Ausschuß für Landesplanung – auch unter dem Eindruck der Energieproblematik – die im Gesetzentwurf vorgesehenen Landesentwicklungspläne um einen zusätzlichen erweitert: Danach sollen in einem Landesentwicklungsplan (§ 35 Buchst. d)

„Gebiete für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung) festgelegt werden, die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind.“

Die Begründung für einen neuen Landesentwicklungsplan ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz des § 10 dieses Gesetzes, nach dem im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur die Standortvoraussetzungen für eine möglichst ausgewogene und das wirtschaftliche Wachstum fördernde Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden sollen. Konkreter ist dieser Auftrag des Gesetzgebers noch in § 26 dieses Gesetzes angesprochen, nach dem Standorte von Anlagen der Energieerzeugung und Trassen des großräumigen Verbundnetzes in einer langfristigen Planung festzulegen sind.

Der notwendige Strukturwandel der nordrhein-westfälischen Wirtschaft erfordert z. T. auch neue Standorte für

die Produktion. Dies hat in unserem dicht besiedelten Land wiederholt zu Konflikten zwischen den landespolitischen Erfordernissen der Strukturverbesserung und des Umweltschutzes geführt, häufig mit dem Ergebnis, daß flächenintensive Großvorhaben in bedrohlichem Ausmaß verzögert oder verhindert werden. Es ist daher die Auffassung von Parlament und Regierung, daß im Interesse einer kontinuierlichen Landesentwicklung eine langfristige Standortvorsorge für derartige Vorhaben betrieben werden muß. Ein Mittel hierzu ist die Aufstellung eines Landesentwicklungsplanes, der sowohl Gebiete für flächenintensive Großvorhaben der Industrie als auch Standorte für Kraftwerke festlegen soll.

Einem solchen Landesentwicklungsplan wird im besonderen die äußerst schwierige Aufgabe obliegen, die auf der Hand liegenden Konflikte zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Energieversorgungssicherheit und dem Umweltschutz zu einem vernünftigen Ausgleich zu führen. Vorausschauende Planung gerade auf diesem Gebiet ist um so wichtiger, als die unvorbereitete Austragung dieser Konflikte, wie die Beobachtung lehrt, zu Investitions- und Entwicklungsverzögerungen führen kann, die im Blick auf die Wirtschaftskraft des Landes schwer zu ertragen sind. Aufgabe eines solchen Landesentwicklungsplanes wird es daher insbesondere sein zu verhindern, daß die wenigen für Großobjekte in unserem Lande noch vorhandenen Standorte verbaut oder für andere Zwecke verplant werden.

Landesplanerisches Planungsgebot

Die äußerst schwierige Frage, wie gesichert werden kann, daß die in dem vorstehend angesprochenen Landesentwicklungsplan festzulegenden Gebiete ihrer Verwendung auch tatsächlich zugeführt werden wird durch das Landesentwicklungsprogramm noch nicht geregelt. Damit ist die Frage des landesplanerischen Planungsgebots und dessen Verbindlichkeit gegenüber den Gemeinden angesprochen. Einer Entscheidung über diese Frage darf nicht ausgewichen werden.

Unter den verschiedenen Lösungsmöglichkeiten ist nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen einer landesplanungsrechtlichen Lösung der Vorzug zu geben. Den an sich auch denkbaren Weg, eine neue staatliche Fachplanung einzurichten, sollte man nicht beschreiten.

Zu regeln ist das Gebot an die beteiligten Gemeinden, bestimmte in Gebietsentwicklungsplänen ausgewiesene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in ihre Bauungspläne zu übernehmen. Es ist nicht daran gedacht, eine solche Übernahmepflicht für alle in Gebietsentwicklungsplänen dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu fordern. Es ist angemessen, eine solche Planungsverpflichtung auf diejenigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu beschränken, deren Darstellung im Gebietsentwicklungsplan auf einer Ausweisung in einem Landesentwicklungsplan beruht. Neben dieser Ausweisung im Gebietsentwicklungsplan ist weitere Voraussetzung für das Planungsgebot aber stets das unabweisbare überörtliche Interesse, das – etwa wie in § 16 des Landesplanungsgesetzes – einer besonderen Entscheidung der Landesregierung vorbehalten bleiben sollte. Dies auch deshalb, weil diese Fälle nicht nur die Standortvorsorge, sondern zugleich auch die in die Geschäftsbereiche mehrerer Ressorts fallenden begleitenden Entscheidungen, seien es solche des Umweltschutzes, der Wirtschaftspolitik und der Landesfinanzpolitik, erfordern. Die durch die Novelle zum Landesplanungsgesetz begründete Verpflichtung, den Landtag (Ausschuß für Landesplanung) an der Aufstellung der Landesentwicklungspläne zu beteiligen (§ 11 Abs. 2 LaPlaG), verschafft dem Landesentwicklungsplan die gebotene parlamentarische Legitimation.

Das Planungsgebot sollte daher – zusammengefaßt – nur für solche Großflächen gelten, die

- a) in einem Landesentwicklungsplan von der Landesplanungsbehörde unter Beteiligung des Landesplanungsausschusses des Landtags ausgewiesen sind,
- b) nach Lage und Umfang durch den Gebietsentwicklungs-

plan unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden in hinreichender Genauigkeit bestimmt sind und

- c) für die die Landesregierung den Zeitpunkt der Anpassungspflicht durch Beschluß festgelegt hat.

Künftige Organisation der Regionalplanung

Bei der Verabschiedung der Novelle zum Landesplanungsgesetz im Mai 1972 hat der Landtag einen von allen drei Fraktionen eingebrachten Entschließungsantrag (Drucksache 7/1662) angenommen. Danach sollen bei den Regierungspräsidenten Bezirksplanungsräte eingerichtet werden. Ihnen soll es obliegen, über die Erarbeitung und Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne zu beschließen.

Die Regierungspräsidenten sollen darüber hinaus mit den Bezirksplanungsräten die langfristigen und großräumigen strukturwirksamen Planungen und die regional bedeutsamen Landesförderungsprogramme, insbesondere für die Bereiche des Schul-, Krankenhaus-, Wohnungs-, Städte- und Straßenbaus, beraten.

In der Regionalplanung begegnen sich die ihrer Natur nach staatliche Landesplanung und die grundgesetzlich verbürgte kommunale Planung. Die Pläne der Raumordnung und der Bauleitplanung sind auf gegenseitige Ergänzung angelegt. Dieses Gegenstromprinzip soll auch künftig in der Trägerschaft der Regionalplanung verwirklicht, und die Regionalplanung als eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat und Selbstverwaltung bestätigt werden.

Über die Gebietsentwicklungspläne soll daher ein Beschlußgremium entscheiden, das aus Repräsentanten der kommunalen Selbstverwaltung besteht. Insofern tritt der Bezirksplanungsrat ohne Substanzverlust die Nachfolge der zuständigen Organe der Landesplanungsgemeinschaften an.

Siedlungsfläche je Einwohner (in m²)



Entw.: ILS, Dortmund

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten der Landesdatenbank und der Katasterämter

Druck: Rudolf Bartel, Viersen

Der Bezirksplanungsrat soll auch die Aufgabe haben, die raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderungsprogramme von regionaler Bedeutung zu beraten. Dadurch werden die Bezirksplanungsräte anders als die Landesplanungsgemeinschaften in den staatlichen Funktionsbereich hineinwirken können.

Hier liegt der Kern der Begründung für die Umorganisation der Regionalplanung. Die Landesplanungsgemeinschaften haben die ihnen übertragene Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung hervorragend erfüllt. Infolge ihrer verwaltungsorganisatorischen Isolierung war es ihnen aber verwehrt, landesplanerische Erkenntnisse unmittelbar in die allgemeine Verwaltung einzubringen. Das ist nur möglich, wenn die Regionalplanung ihren Standort innerhalb der allgemeinen inneren Verwaltung findet. Der Regierungspräsident als regionale Bündelungsbehörde der Landesverwaltung ist der zutreffende Platz.

So wird die Doppelnatur der Regionalplanung als staatlich-kommunale Gemeinschaftsaufgabe deutlich gemacht werden: Der Bezirksplanungsbehörde in der Bezirksregierung obliegt die Vorbereitung und Planerarbeitung; der Planungsausschuss obliegt dem Bezirksplanungsrat. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Gebietsentwicklungsplan wie bisher der Genehmigung der Landesplanungsbehörde.

Was die **Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates** anbelangt, so wird man vom Modell der Landesplanungsgemeinschaften ausgehen, es aber überprüfen. Staatliche Fachbehörden kommen als Mitglieder der Bezirksplanungsräte nicht mehr in Betracht. Ihr Sachverstand wird im Beteiligungsverfahren aktiviert. Ob neben der kommunalen auch die sogenannte funktionale Selbstverwaltung im Bezirksplanungsrat mitwirkt, ist noch zu entscheiden. Diese nichtbehördlichen Kräfte haben die Landesplanungsberatungen und -entscheidungen sicherlich fachlich und sachlich bereichert. Für die Beschränkung auf kommunale Delegierte spricht, daß die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften wegen ihrer parlamentarischen Legiti-

mation als einzige berufen sind, in umfassender Weise örtliche Interessen zu vertreten.

Die Mitgliederzahl der Bezirksplanungsräte ist so zu bemessen, daß die Planungsentscheidungen im Plenum selbst getroffen werden können. Im Interesse eines handlungsfähigen Gremiums sollte daher die Zahl von etwa 30 bis 40 Sitzen nicht überschritten werden. Von der Frage der Mitgliedschaft scharf zu trennen ist die Frage der Beteiligung bei der Planerarbeitung. Selbstverständlich sind wie bisher alle öffentlichen Planungsträger ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat nach den überkommenen Verfahrensregeln des Landesplanungsrechts in einem förmlich ausgestalteten und rechtlich gesicherten Verfahren bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne zu beteiligen. Hieran kann und soll auch in Zukunft nichts geändert werden. Es ist im Gegenteil zu erwägen, ob der Kreis der Beteiligten nicht noch erweitert werden sollte. Der geeignete Ort für eine solche Regelung dürfte eine entsprechende Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sein.

Besonderer Koordination bedarf die Regionalplanung im Grenzraum benachbarter Regierungsbezirke, um die siedlungsräumlichen und strukturellen Zusammenhänge angemessen berücksichtigen zu können. Da sich diese Probleme nicht nur im Ruhrgebiet, sondern z. B. auch in der Rheinischen Stadtlandschaft stellen, wird ein allgemeines Abstimmungsgebot bezirksüberschreitender Planungen gesetzlich festgelegt. Eine Sonderregelung für das Ruhrgebiet erscheint danach unter planerischen Aspekten nicht mehr erforderlich.

Bezirksplanungsräte — kein kommunaler Substanzverlust

Die Änderung der bisherigen Organisation der Regionalplanung, konkret: die Auflösung der Landesplanungsgemeinschaften einschließlich des entsprechenden Aufgaben-

verlustes für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, weckt lebhaftere Widerstände, mit denen man sich ernsthaft und respektvoll auseinandersetzen muß.

Das Hauptargument für die bisherige Organisation ist die starke Verankerung der regionalen Selbstverwaltung. Auch Verdienst und Leistung sind gute Argumente.

Zurückzuweisen ist die Unterstellung, die Verstaatlichung der Regionalplanung sei das Motiv für die geplante Änderung. Dem ist entgegenzuhalten: Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte werden keineswegs staatlicherseits berufen. Sie sind Repräsentanten der kommunalen Selbstverwaltung. Unbegründet ist auch die Besorgnis, die Leistungsfähigkeit der Arbeitsstäbe der Landesplanungsgemeinschaften bleibe ungenutzt, die Arbeitsplätze seien gefährdet. Vielmehr sollen selbstverständlich alle Mitarbeiter der Landesplanungsgemeinschaften, sofern sie es wünschen, in den Dienst des Landes übernommen werden. Das Land kann und will auf ihre weitere Mitwirkung bei der Fortführung der Aufgaben der Landes- und Regionalplanung nicht verzichten. Ohne sie stünde die Regionalplanungsarbeit still. Das Land wäre zudem schlecht beraten, wenn es die eingespielten Arbeitsstäbe bei den Landesplanungsgemeinschaften und die dort vorhandenen technischen und sächlichen Hilfsmittel der Landesplanung nicht erhalten würde.

Entscheidend ist die Frage, ob die Regionalplanung in ihrer bisherigen Organisation auch die Aufgaben der Zukunft lösen könnte.

Diese Frage wäre zu bejahen, wenn die Landesplanungsgemeinschaften der Kristallisationskern für die dort anzulagernden verwandten und ergänzenden, die Regionalplanung verwirklichenden Aufgaben sein könnten. Das war das Konzept der drei großen regionalen Selbstverwaltungsverbände – so dargestellt im Sachverständigen Gutachten C^{*)}. Diese Lösung, der auch heute noch (oder wieder) mancher Landes- und Kommunalpolitiker anhängt, ist aber schließlich von den im Lande bestimmenden politischen

Kräften abgelehnt worden. Keine Landtagsfraktion hat sich dafür entscheiden können. Kein kommunaler Spitzenverband ist nachdrücklich dafür eingetreten. Jedermann mußte aber wissen, daß mit der Ablehnung dieses Verwaltungsstrukturmodells auch über die Landesplanungsgemeinschaften negativ entschieden war.

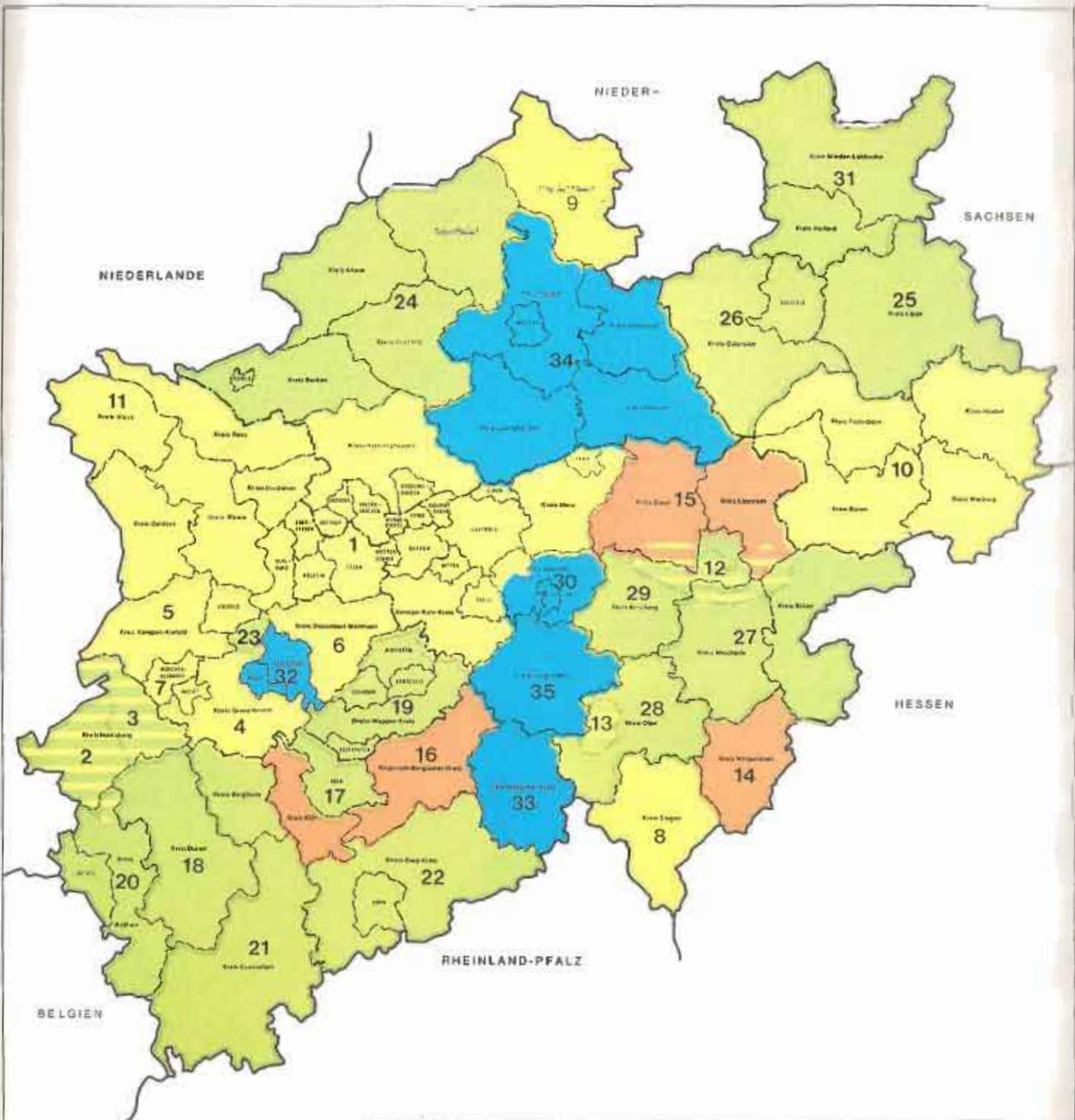
Die Kommunal- und Landesverwaltung müssen – das ist eines der zwingenden Ziele der Verwaltungsreform – vereinfacht und vereinheitlicht werden. Daher muß die Regionalplanung organisatorisch bei der Mittelinstanz der allgemeinen inneren Verwaltung angesiedelt und ihr Verwaltungsapparat in die Behörde des Regierungspräsidenten eingegliedert werden.

Für die Qualität dieser Verschmelzung entscheidend ist, ob es gelingt, das bisher in den Landesplanungsgemeinschaften wirkende Gewicht der kommunalen Selbstverwaltung und ihre fachliche Qualität zu erhalten. Dies ist erreichbar. Durch die zusätzlich dem Bezirksplanungsrat zu übertragenden Aufgaben wird der regionale Einfluß der kommunalen Selbstverwaltung eher wachsen als geschmälert werden.

Bestandskraft und Anpassung des Landesentwicklungsprogramms

Für das Land Nordrhein-Westfalen bedeutet die gesetzliche Festlegung des Landesentwicklungsprogramms einen Markierungspunkt. Grundsatzfragen der Raumordnungspolitik, die Jahrzehnte hindurch fachlich-politisch, streckenweise auch mit ideologischer Überspitzung umstritten waren, werden von der Autorität des Landesgesetzgebers

^{*)} Die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abschnitt C – Die staatliche und regionale Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen. Gutachten erstattet am 8. April 1968 durch die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingesetzte Sachverständigenkommission für die staatliche und regionale Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln 1968.



NIEDER-

SACHSEN

NIEDERLANDE

HESSEN

RHEINLAND-PFALZ

BELGIEN

11
Kreis Witt

24

9

31

26

25
Kreis Lippe

34

10

11
Kreis Witt

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

5
Kreis Gelsenkirchen

6
Kreis Düsseldorf

7
Kreis Essen

8
Kreis Dortmund

9
Kreis Bochum

10
Kreis Mülheim

11
Kreis Solingen

12
Kreis Leverkusen

13
Kreis Wuppertal

14
Kreis Veldeke

15
Kreis Hamm

16
Kreis Bielefeld

17
Kreis Gütersloh

18
Kreis Paderborn

19
Kreis Minden

20
Kreis Osnabrück

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

20

18

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

20
Kreis Aachen

18
Kreis Düren

21
Kreis Eifel

22
Kreis Mayen

23
Kreis Trier

24
Kreis Saar

25
Kreis Rheinl.

26
Kreis Westf.

27
Kreis Ostf.

28
Kreis Nordf.

29
Kreis Südf.

30
Kreis Mitte

31
Kreis Ost

32
Kreis West

33
Kreis Süd

34
Kreis Nord

35
Kreis Zentral

NORDRHEIN-WESTFALEN

Gebietsentwicklungspläne

Stand: 1. März 1974

Von der Landesplanungsbehörde genehmigt

- 1 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (1966)
- 2 Ehemaliger Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg (1963); Amt Selfkant (1968)
- 3 Ehemaliger Kreis Erkelenz (1969)
— Für die ehemaligen Kreise Geilenkirchen-Heinsberg und Erkelenz, die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. 12. 1971 überwiegend dem neuen Kreis Heinsberg zugeordnet wurden, liegen bereits rechtswirksame Gebietsentwicklungspläne vor, die in den im Erarbeitungsverfahren befindlichen Teilabschnitt Rurtal einbezogen werden sollen —
- 4 Kreis Grevenbroich (1968)
- 5 Kreis Kempen-Krefeld und Kreisfreie Stadt Krefeld (1970)
- 6 Kreis Düsseldorf-Mettmann (1970)
- 7 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach / Kreisfreie Stadt Rheydt (1970)
- 8 Kreis Siegen (1970)
- 9 Kreis Tecklenburg (1972)
- 10 Hochstift Paderborn = Kreise Paderborn, Höxter, Büren und Warburg (1972)
- 11 Niederrhein = Kreise Kleve und Rees, soweit Planungsgebiet Rheinland (1974)
- 12 Arnsberger Wald
- 13 Biggetalsperre
— Die (vor Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962) aufgestellten Raumordnungspläne Arnsberger Wald und Biggetalsperre gelten gemäß § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 25. 9. 1962 als genehmigte Gebietsentwicklungspläne weiter —

Von der Landesplanungsgemeinschaft aufgestellt

- 14 Kreis Wittgenstein (1972)
- 15 Soest-Lippstadt = Kreise Soest und Lippstadt (1973)
- 16 Kreis Köln / Rheinisch-Bergischer-Kreis (1973)

Erarbeitungsverfahren förmlich eingeleitet

- 17 Kreisfreie Stadt Köln (1969)
- 18 Rurtal = Kreise Düren und Heinsberg (1970)
- 19 Bergisches Land = Kreisfreien Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid und Leverkusen sowie Rhein-Wupper-Kreis (1970)
- 20 Aachen = Kreisfreie Stadt Aachen und Kreis Aachen (1970)
- 21 Erfttal = Kreise Bergheim und Euskirchen (1970)
- 22 Bonn / Rhein-Sieg-Kreis = Kreisfreie Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis (1971)
- 23 Stadt Meerbusch (1971)
- 24 Westmünsterland = Kreise Steinfurt, Ahaus, Coesfeld u. Borken sowie kreisfreie Stadt Bocholt (1973)
- 25 Kreis Lippe (1973)
- 26 Bielefeld-Gütersloh = Kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh (1973)
- 27 Brilon-Meschede = Kreise Brilon u. Meschede (1973)
- 28 Kreis Olpe (1973)
- 29 Kreis Arnsberg (1973)
- 30 Kreis Iserlohn (1973)
- 31 Herford-Minden-Lübbecke = Kreise Herford und Minden-Lübbecke (1973)

In Vorbereitung

- 32 Düsseldorf-Neuss
- 33 Oberbergischer Kreis
- 34 Zentrales Münsterland = Kreise Münster, Warendorf, Lüdinghausen und Beckum
- 35 Kreis Lüdenscheid

Grenzen der Gebietsentwicklungspläne

Maßstab:  0 10 20 30 40 50 60 70 km

Bearbeitung und Kartographie:
Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
— Landesplanungsbehörde — Düsseldorf

Druck:
Rudolf Bartel, Viersen

entschieden. Das gilt für so wichtige Fragen wie das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung, die positive Beurteilung des Konzentrationsgrundsatzes und für die nun Gesetz gewordene Erkenntnis, daß nicht nur in den Ballungskernen und Ballungsrandzonen, sondern eben auch in den ländlichen Zonen eine hochwertige Versorgung der Bevölkerung und eine wirtschaftliche Weiterentwicklung nur über die Zusammenfassung der Kräfte und Entwicklungen in Unterzentren, Mittelzentren und Oberzentren erreicht werden kann. Sicher wird es schwer sein, diese Grundsätze in der politischen und verwaltungsmäßigen Tagesarbeit auch zu verwirklichen.

Entscheidend für den Erfolg wird sein, daß die jetzt formulierten und politisch abgesicherten Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung über einen längeren Zeitraum kontinuierlich beachtet werden. Dennoch wird nicht jede Bestimmung des Landesentwicklungsprogramms zeitgeschichtlichen Ewertwert haben, vielmehr wird auch dieses Programm sich gefallen lassen müssen, an Veränderungen der tatsächlichen Entwicklungen und an neuen Erkenntnissen gemessen zu werden. Die nach dem Landesplanungsgesetz in 2jährigem Turnus zu erstattenden Landesplanungsberichte werden der Landesregierung Veranlassung geben, die gesammelten Erfahrungen vorzutragen und Änderungen, wenn sie angezeigt erscheinen, anzuregen.^{*)} Sicherlich wird auch in angemessenen Zeiträumen eine grundsätzlichere Überprüfung der Bestandskraft und Schlüssigkeit des Landesentwicklungsprogramms angezeigt sein.

^{*)} Vgl. Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gemäß § 20 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (Landesentwicklungsbericht 1972), Düsseldorf 1973 (s. auch Heft 35 der Schriftenreihe Landesentwicklung des Ministerpräsidenten).

Landesentwicklung und Individueller Freiheitsspielraum

Mit den folgenden Auszügen aus meiner Rede anlässlich der abschließenden Lesung des Landesentwicklungsprogramms im Landtag möchte ich diesen Beitrag abschließen: Mit den uns alle so politisch belastenden Verwaltungsreformgesetzen, die ja jeden einzelnen etwas hautnäher betreffen, und diesem Landesentwicklungsprogramm, das den einzelnen nur entfernter zu treffen scheint, beweist das Hohe Haus seine Fähigkeit, Entscheidungen auch in Fällen hoher Komplizierung und in Fällen von hoher landespolitischer Tragweite zu treffen. Wir haben uns hier oft über den landespolitischen Substanzverlust beklagt, der sich aus der Verlagerung von Landesgesetzgebungskompetenzen auf den Bund ergibt. Die großen gesetzgeberischen Leistungen dieser Legislaturperiode zeigen aber, daß die Verschärfung der Kontrolle über die Landesregierung und interessante Objekte der Rechnungsprüfung nicht das einzige Surrogat für Kompetenzverluste der Landesparlamente sind.

In seiner Rede vor dem Landtag in Nordrhein-Westfalen am 17. September 1969 hat der Bundespräsident die Faszination dargestellt, diesen Raum und die Großstadt Nordwesteuropa zu planen.

Jede öffentliche Planung steht unter dem Vorbehalt und der Aufgabe, widerstreitende Interessen abzuwägen und in Konfliktsituationen Entscheidungen zu treffen. Die Raumplanung hat nicht den Vorzug, stets nur Raum gewähren zu können; sie muß ihn häufig auch begrenzen. Daraus ist gelegentlich das Mißverständnis gefolgert worden, Planung stünde in einem naturgegebenen Gegensatz zur persönlichen Freiheit; das Gegenteil ist der Fall. Der Raumordnungswissenschaftler Konrad Meyer hat das scheinbare Paradoxon so formuliert:

„Es gibt in unserem hochentwickelten vielgliedrigen Lebensraum keine größere Freiheitsberaubung als Planlosigkeit.“

Stimmen der Parteien

Auszüge aus Stellungnahmen der Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. März 1974 *)

Dr. Worms (CDU)

... „Wir, die wir die Materie kennen, wissen, daß wir im nachhinein wegen dieses Gesetzes mehr zitiert werden als wegen aller Gesetze der Verwaltungsreform ...

Initiative und grundsätzliche Zustimmung der Opposition zu diesem Gesetz — das möchte ich vorab sagen — erfolgen deshalb, weil die den Freiheitsraum des Bürgers unmittelbar umgebende Selbstverwaltung ihren neuen Stellenwert — den im übrigen die CDU seit Jahr und Tag bei den Fragen der Verwaltungsreform schon beachtet hat — erhält, nämlich: Zielfindung jeder Entwicklungsplanung nicht in den Grenzen heute vorhandener örtlicher Gemeinschaften, sondern auf das die Grenzen einer Gemeinde Überschreitende. Die Region ... mit ihren funktional gegliederten Räumen steht künftig im Vordergrund politischer und damit auch planerischer Gestaltung.

Unter diesem Aspekt ist für die CDU der mit der nächsten Kommunalwahl zu bildende Bezirksplanungsrat das entscheidende Instrument, wodurch es allein gelingen wird, Landesplanung und kommunale Selbstverwaltung so miteinander zu verbinden, daß die Erstellung des Gebietsentwicklungsplanes als gemeinsame Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung verstanden und auch durchgeführt werden kann.

Unser erster Änderungsantrag zu § 6 Satz 1: Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist deshalb für die CDU keine Wiederholung gegebener Selbstverständlichkeit, sondern das politische Bekenntnis, wonach Planungs-

hoheit im Sinne des Bundesbaugesetzes beibehalten werden kann, auch wenn sich Planungsräume und kommunale Einheiten künftig nicht in jedem Falle mehr decken werden. ...

Indem wir dem Entwicklungsprogramm das Kleid des Gesetzes geben, wird die Rolle des Landtags als Organ der Kontrolle der Regierung und — ... auch das möchte ich betonen — die Rolle der Opposition durch Übernahme der Mitverantwortung erheblich belastet. Anhänger reiner Gewaltentrennung sprechen daher zu Recht von einer „Grauzone“, in die sich Regierung und Parlament gemeinsam begeben.

An dieser Stelle wird aber deutlich, daß gesellschaftliche Wandlungen in ihrer mittelbaren Auswirkung auch das Parlament und die Regierung veranlassen, im Dienst am Bürger bisher gesicherte Spielregeln parlamentarischer Arbeit durch noch höchst ungewohnte Methoden der Zusammenarbeit zu ersetzen, die den einen sicher zu Spott und skeptischer Betrachtung anregen, den anderen — und hierzu zählt die CDU unseres Landes — bewußt werden lassen, daß auch in Zukunft bürokratischer Wildwuchs dann überwunden werden kann, wenn die Entfaltung eines Gesetzes — ich denke an das Landesplanungsgesetz — seine Ziele und seine Bindung unmittelbar vom Gesetzgeber festgelegt wird. ...

Unser Änderungsantrag Nr. 5 zu § 38 ist daher ... nicht eine Wiederholung dessen, was im Landesplanungsgesetz bereits verankert worden ist, sondern der ausdrückliche Hinweis an uns als Gesetzgeber, daß dieses Programm rechtzeitiger Überprüfung und Anpassung bedarf, wenn die Erfahrungsberichte aus den einzelnen Landesteilen dies aufzeigen sollten.

*) Landtag Nordrhein-Westfalen, Plenarprotokoll 7/96 vom 7. 3. 1974, S. 3836–3850

Wir haben in unserer Fraktion und auch im Ausschuß intensiv die Frage diskutiert: Bringt dieses Gesetz eine Festschreibung der Entwicklung auf bestimmte Ziele an bestimmten Orten, oder gibt es uns auch die notwendige Flexibilität möglichst konfliktfreier Anpassung? Die Antwort hierauf kann, das machte die Diskussion deutlich, nur gefunden werden, wenn dieses Gesetz als Teil eines Gesamtkonzepts beginnender Regierungs- und Verwaltungsreform verstanden wird, die als Konsequenz und zur Ausbalancierung der Folgen dieses Gesetzes schnellstmöglich zu vervollständigen ist. . . .

Ich (möchte) für meine Partei folgende Problembereiche im einzelnen ansprechen:

1. Die Förderungspolitik des Landes. Wir sind dankbar, gehört zu haben, daß jede Gemeinde, die durch die Verwaltungsreform gebildet worden ist, das Recht auf Förderung zur Grundausstattung erhält. So und nicht anders ist auch unser Änderungsantrag zu § 19 Abs. 3 Buchstabe c erster Satz zu verstehen. Förderungspolitik . . . beinhaltet nach Auffassung der CDU aber auch größere finanzielle Unabhängigkeit der durch die Gebietsreform gestärkten neuen Gemeinden in der eigenverantwortlichen Erfüllung ihrer Aufgaben für ihre Bürger und für die sie umgebende Regierung. Als mit unserer Wirtschaftsordnung unabdingbar verbunden betrachten wir unter Förderungspolitik auch die nachhaltige Unterstützung jedweder Privatinitiativen durch die öffentliche Hand, soweit diese mit der Gesetzesintention im Einklang stehen.
 2. Mit der Förderungspolitik ist eng verbunden eine Anpassung des FAG. Wenn wir gemeinsam die Funktionsteilung, bezogen auf die verschiedenen Räume, im Gesetz bejahen, so setzt dies nach unserer Meinung voraus, daß der Finanzausgleich die durch die Landesplanung zuerkannten Funktionen zu berücksichtigen hat. Ein Funktionszuschlag – wie wir ihn nennen – wird für eine CDU-geführte Landesregierung selbstverständlich sein.
 3. Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche setzen voraus, daß letztere auch von den jeweiligen Ressorts klar und einordnungsfähig formuliert werden. . . .
- Wenn uns seitens der Wirtschaftspolitik seit Jahren gesagt wird, daß zwei Faktoren, nämlich die Transportkosten und die Frage des niedrigen Energiepreises, standortbestimmend seien, dann sollten und müssen wir das auch im Gesetz klar ansprechen. Wir stellen deshalb den Änderungsantrag zu § 26 Abs. 1, um dadurch auszudrücken, daß diese Frage im Interesse unseres Landes Nordrhein-Westfalen für uns alle Priorität Nummer 1 haben soll.
4. Ideologisierung der Planung – insbesondere durch perfektionistische Ressortplanung, wie sie uns sehr stark auf dem Bildungssektor begegnet – lehnen wir ab. Zur gegliederten Gesellschaft, zur arbeitstelligigen Wirtschaft und zur funktionellen Gliederung unseres Landes gehört auch das Eingeständnis, daß undifferenzierte Plandaten keine wohltuende Wirkung im Lande, wohl aber fassungsloses Erstaunen darüber, „zu was die da oben alles fähig sind“, erzeugen. Zugegeben: Es ist – und konnte wohl auch nicht – nicht gelungen, aus dem uns vorliegenden Gesetzentwurf eine Fülle noch unbestimmter Rechtsbegriffe zu entfernen. Bemühen wir uns, diese in Wahrung des Freiheitsspielraums des Bürgers auszulegen, so kann dies hingenommen werden. Andernfalls öffnen wir hier ein Tor, welches niemand durchschreiten kann, der auf dem Boden der Verfassung steht.
 5. Die CDU legt großen Wert auf den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur und dem hierdurch wachsenden Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung sowie die außerschulische Jugendbildung, so daß wir einen weiteren Änderungsantrag zu § 30 Abs. 1 Satz 2 eingebracht haben. . . .

Am stärksten hat . . . uns in der Fraktion das Verdichtungs- und Konzentrationsprinzip belastet. Die Tatsache, daß dies im Ausschuß auf ein erträgliches Maß heruntergeschraubt werden konnte — ich verweise auf die neue Fassung des § 23, der die Bevölkerungsverteilung nicht mehr anspricht — war mit für unsere grundsätzliche Zustimmung zum Gesetzentwurf ausschlaggebend. Weit aus die Mehrzahl der Bürger unseres Landes wohnt in den Verdichtungsgebieten, das heißt nach der Definition des Gesetzentwurfs in den Ballungskernen und Ballungsrandzonen, die zudem eine beträchtliche Fläche unseres Landes bedecken.

Angesichts dieser Ausgangslage sind wir der Meinung gewesen, daß es weder sachlich noch politisch zu rechtfertigen ist, Verdichtung und Konzentration als stärksten Leitgedanken des Gesetzes in der geschehenen Form herauszustellen, und dies hat uns in der Tat etwas überrascht. Die Absolutheit, mit der dieses Prinzip im Gesetz verfolgt wurde, war, offen gesagt, einer der Hauptgründe dafür, daß große Teile meiner Fraktion in diesem Gesetz rein ideologische Ansätze vermuteten. Es fehlt der Versuch, die Siedlungsdichte und die Art der Konzentration anders als durch allgemeine Umschreibungen planerisch in den Griff zu nehmen.

Es ist zugegebenermaßen noch nicht mit endgültigen Ergebnissen untersucht, bei welchen Grenzen Art und Dichte der Konzentration mehr schädliche als nützliche Folgen für Gesundheit und Verhaltensweisen der Bürger haben; aber eine von uns geführte Landesregierung hätte bereits im Gesetzentwurf technokratische und ökonomische Überlegungen zugunsten eines Prinzips zurückgestellt, welches erst mühsam im Ausschuß erstritten werden mußte — wenn ich an die Fassung der §§ 19 und 24 in der uns vor-

liegenden Abschlußfassung erinnern darf. . . . Ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse anzustreben, ist ein qualitativ anderes Oberziel, als es die Fassung des Entwurfs vorsah, der allzu schematisch die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes übernommen hatte.

Abschließend möchte ich mich mit der Frage der Zentralen Orte und der Entwicklungsschwerpunkte auseinandersetzen. Konzentration der Förderung auf bestimmte Standorte als Entwicklungsschwerpunkte und innerhalb solcher Bereiche, die als Ergebnisse der Verwaltungsreform mit politischen Gemeinden identisch sind, auf die Siedlungsschwerpunkte wird auch von der CDU voll und ganz bejaht.

Darin eingeschlossen liegt für uns die uneingeschränkte Zusage, daß die CDU in der Konzentration der Förderung, bezogen auf jede Gemeinde, zwar funktionelle Unterschiede sieht und auch anspricht, jedoch keiner zeitlichen Reihenfolge — das ist für uns entscheidend — zustimmen wird.

Um in dieser Aussage glaubhaft zu bleiben, sind wir als Opposition auch bereit, auf dem anderen Sektor, dem der Verwaltungsreform, die dort noch ausstehenden Gesetze in diesem Jahr zu verabschieden, damit wir ab 1. 1. 1975 ein gebietliches Ordnungsraster haben, welches unterschiedliche Hilfestellungen auf Grund unterschiedlicher Strukturen in allen Räumen gewährleistet. . . .

. . . Vorbehaltlich der Annahme unserer Änderungsanträge sind wir bereit, der im Ausschuß gefundenen Formulierung heute unsere Zustimmung zu geben, so daß das Gesetz — das ist unser letzter Änderungsantrag — zum 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten könnte."

Dr. Antwerpes (SPD)

... „Wir haben immerhin zwei Jahre gebraucht, bis wir das Landesentwicklungsprogrammgesetz in zweiter Lesung auf der Tagesordnung des Landtags haben. Das ist ein Rekord. Von der zeitlichen Spanne her war das eine ungewöhnlich lange Prozedur. Aber schließlich ist auch der Inhalt ungewöhnlich; denn zum erstenmal wird in unserem Lande ein Netz von Zielvorstellungen zur Raumordnung und Landesplanung in Gesetzesform verabschiedet. ...

Ich möchte zu den Einzelheiten des Entwurfs kommen und dazu eine Reihe von Punkten besonders herausgreifen, die von meinen Vorrednern behandelt wurden. In § 2, der sich mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beschäftigt, ist auf Antrag meiner Fraktion eine Verdeutlichung des Umweltschutzgedankens aufgenommen worden. Danach ist bei allen Planungen und Maßnahmen eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern. Die Fassung der Regierungsvorlage erschien meiner Fraktion als zu unverbindlich. Wir müssen alle wissen, wie leicht die Leute mit Umweltschutzparolen durch die Gegend laufen, andererseits aber, wenn es um konkrete Maßnahmen geht, passen. Ich meine schon, dieses Gesetz muß den Anspruch wahren, daß dieser Gedanke einen hervorragenden Platz einzunehmen hat.

Die ausführlichste Erörterung nahm die Änderung des § 6 in Verbindung mit § 24 ein. Hierbei ist das System der Siedlungsschwerpunkte angesprochen. Die Landesregierung hatte bei der Ausrichtung der Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf Standorte eine Sollvorschrift gewählt. Diese Soll-Vorschrift ist nun in eine Muß-Vorschrift umgewandelt worden und führte schließlich dazu, daß im Rahmen dieser landesplanerischen Vorgabe die Gemeinden selbst ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten. ...

Wir haben bei den Beratungen keinen Zweifel daran gelassen, daß hier die Frage der Planungshoheit der Gemeinden in hohem Maße angesprochen ist. Wir können nicht auf der einen Seite, etwa bei der Verwaltungsreform, den Gemeinden ständig erzählen, es ginge auch in erster Linie um eine vernünftige Planungshoheit, und wenn wir diesen Anspruch dann in irgendein Gesetz hineinbringen, soll andererseits der Gebietsentwicklungsplan schließlich und endlich auch noch über die siedlungsmäßigen Schwerpunkte innerhalb einer Gemeinde befinden. ...

Im übrigen bildet in den Verdichtungsgebieten das Raster des Schnellverkehrsnetzes S-Bahn/Stadtbahn ohnehin schon ein natürliches Hindernis für die einzelnen Gemeinden, einen Siedlungsschwerpunkt beliebig auszuweisen. Das schlägt sich auch in § 19 bei der Grundstruktur der Siedlungsschwerpunkte nieder, in dem es in Absatz 3a heißt: ‚Förderung durch städtebauliche Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Nahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme‘. Diese Zielvorgabe für den Ballungskern ist auch für die Ballungsrandzone angegeben, während die obligatorische Forderung nach Standortprogrammen bei der Ländlichen Zone nicht enthalten ist. ...

Hier sind wir fakultativ verblieben. Ich meine, wir müssen hier von anderen Größenordnungen ausgehen, nicht etwa die von 40 000 an Standorten, die in den Ballungskernen einmal im NWP genannt sind. ...

Endliche Klarheit über die Frage des Verdichtungsgrades besteht ja nicht. Wir sollten uns in Verfolg dieses Gesetzes sehr bald auch in der Landesplanung zusammen mit den Städtebauern darüber unterhalten, wo wir bei uns auch bei der entsprechenden infrastrukturellen Ausstattung etwa von maximalen und optimalen Siedlungsdichten sprechen können. ...

Standortprogramme zwingen zum ressortübergreifenden Handeln. Schließlich ist das ganze Gesetz daraufhin ange-

legt. Schon bei der ersten Lesung haben wir auf diese Wirkung hingewiesen, und wir werden sehr darauf zu achten haben, daß diese Klammer für alle die Landesentwicklung beeinflussenden Maßnahmen von Bund, Land und Gemeinden und sonstigen Investitionsträgern funktioniert. Wir haben ja hier ein Gesetz, das sich im wesentlichen mit Zielvorstellungen abgibt. Wenn es nötig werden sollte, das heißt, wenn die Koordination, das ressortübergreifende Handeln auch nicht durch ein solches Gesetz letztlich reibungslos funktioniert — und kein Mensch kann mir weismachen, daß das immer reibungslos funktioniert —, werden wir in der Diskussion auch noch einen Schritt weitergehen müssen, wie etwa in Hessen, wo an das Landesentwicklungsprogramm ein Investitionsplan angehängt ist, der die Koordination in den einzelnen Bereichen besser erkennen läßt. Soweit sind wir davon gar nicht weg; wir haben ja bei uns bekanntlich das NWP.

Beim § 19 ist von der CDU-Fraktion das Problem der Kreisentwicklungsplanung angeschnitten worden. . . .

Ich habe Ihnen schon bei der ersten Lesung dieses Gesetzes gesagt: Wir können nicht mit dem Anspruch antreten, beliebig viele Planungsebenen zu fabrizieren. Selbst wenn heute erkennbar wird, daß SPD, CDU und F.D.P. in diesem Land — was die Planung anbelangt — doch weitgehend an einem Strick ziehen, sollten wir nicht in Versuchung fallen, jetzt auch noch zusätzliche Planungsebenen schaffen zu wollen.

Die angeschnittene Kreisentwicklungsplanung hat natürlich ihre Vorteile. Wenn man das von großstädtischer Warte aus sieht, muß man sagen, daß die Planungspotenz der größeren Städte im Schnitt wesentlich höher ist als die der kleineren Gemeinden. Das könnte — wenn sie in einem Kreis versammelt sind — über eine Kreisentwicklungsplanung wieder ausgeglichen werden.

Das scheint mir ein konstruktiver Ansatz zu sein. Aber das heißt doch schließlich, daß das Bundesbaugesetz in § 2 geändert werden muß; das heißt beispielsweise, daß die

Flächennutzungsplanung auf den Kreis hochgezogen werden muß.

Wenn man eine solche Konsequenz eingeht, muß man doch den Schlenker zu den Bezirksplanungsräten machen. Die Ortsebene hat nun einmal die Planungshoheit — ob man das will oder nicht —; das steht im Bundesbaugesetz, und ich halte das im Prinzip auch für richtig. Jetzt kommt die Kreisentwicklungsplanung als die nächste Stufe, die weitere Stufe ist der Bezirksplanungsrat mit dem Gebietsentwicklungsplan; und schließlich kommt die Landesplanung mit ihren Landesentwicklungsplänen.

Nun, ich meine, man muß das sehr genau abklopfen. Meine Fraktion ist bereit — das ist auch schon von Minister Halstenberg hier angekündigt worden; und das wurde auch durch die Resolution aller Fraktionen schon im vergangenen Jahr zum Ausdruck gebracht —, die Gebietsentwicklungsplanung anders zu organisieren. Aber: Wenn das diskutiert wird, ist es etwas Kommunales; das hat kein Zwitter zwischen Regierungspräsident und den Kommunen zu sein. Eine solche Einrichtung muß von der Selbstverwaltung geprägt werden.

Macht man das aber — und darüber herrscht in vielen Bereichen eine relativ hohe Übereinstimmung —, muß man sich fragen: Ist der Ansatz der Kreisentwicklungsplanung noch richtig; brauchen wir dieses Instrument noch zusätzlich? — Ich meine, die Antwort darauf kann heute nicht vollständig gegeben werden. Ich persönlich hege einige Skepsis, ob wir mit einem solchen breiten Planungsrahmen antreten sollen oder ob wir nicht besser daran tun, die Dreistufigkeit zunächst im Auge zu haben: Gemeinde — Bezirk — Land. . . .

In § 23 — Bevölkerungsentwicklung — haben wir von der SPD vorgeschlagen, keine Richtwerte in das Gesetz aufzunehmen. . . . (Ich) meine, wir tun schon gut daran, diese gesamten Einzelvorschriften herauszunehmen und im übrigen in langfristiger Sicht die anzustrebende Verteilung bis 1985 zwischen Kern, Randzone und Ländlicher Zone etwa unter den heutigen Zahlen zu sehen. . . .

In § 24 ist der neue Abs. 7 – vorher Abs. 6 – erheblich präzisiert worden:

Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen. . . .

Weitgehend unbeachtet blieb bisher im § 27 – Land- und Forstwirtschaft – die erstmalig im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 herausgestellte Wohlfahrtswirkung landwirtschaftlicher Flächen. Nunmehr auch vom Landtag unterstrichen: der Bauer als Landschaftspfleger. Eine Vorstellung, die noch vor 10 Jahren heftigen Widerspruch ausgelöst hätte, hat nunmehr sogar in das Landesentwicklungsprogramm seinen Eingang gefunden. . . .

Beim § 35 – Landesentwicklungspläne – ist auf unseren Antrag hin ein zusätzlicher Landesentwicklungsplan aufgenommen worden, und zwar zur Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben einschließlich Standorte für die Energieerzeugung, die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind. . . .

Nun kann man sich ja auf den Standpunkt stellen, schon wieder fummelt das Land den Gemeinden in ihrer Planung herum, aber wir haben so viele Beispiele in einzelnen Bereichen gehabt, daß es auch auf Grund der Belastbarkeit des Gesamttraumes nicht mehr möglich ist, auf Gemeindeebene etwa die Ansiedlung eines großen Industriebetriebes zu betreiben, und damit die Nachbarstadt gleichzeitig mit den nötigen Emissionen, aber nicht den Gewerbesteuern zu versorgen.

Hier sind wir uns alle einig, daß das auf Landesebene vorgegeben werden soll und damit auch die Belastbarkeit – die Tragfähigkeit des gesamten Raumes – erkannt und vorgegeben wird und sich in den Gebietsentwicklungsplänen niederschlägt bis zur gemeindlichen Planung.

Ich halte gerade einen solchen Plan für um so wichtiger, als es doch kurios wäre, wenn wir einen Landesentwicklungsplan über Freiraumfunktionen hätten, im übrigen aber nichts über die besetzten Räume aussagten. . . .

Eine weitere Einfügung beschäftigt sich mit den Gemeinden in den Ländlichen Zonen. Hier ist der Nebensatz aus dem Änderungsantrag wichtig, daß alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausstattung funktionsgerecht zu fördern sind.

Nun hat Herr Dr. Worms auch noch den Funktionszuschlag zur Sprache gebracht. Ich möchte einmal das Finanzausgleichsgesetz sehen, welches die Funktionszuschläge im einzelnen definiert. Das tragen Sie gar nicht mehr nach Hause, so dick ist das. Da haben Sie einen Funktionszuschlag individuell für jede Gemeinde, denn deren Funktionen können Sie nicht so ohne weiteres auflisten.

Ich habe einen Horror davor, so komplizierte Gesetze, die bis in die einzelne Gemeinde durchgreifen, dann auch noch dem Landtag vorzulegen. Hier werden wir uns insgesamt mit gewissen Zentralitätsproblemen, wie bisher schon beim FAG, beschäftigen, und ansonsten aber wohl eher bescheiden. . . .

Es schimmert hier etwas die Angst durch, die Sozialdemokraten betrieben nur eine Politik für Ballungskerne und Ballungsrandzonen und würden in den Ländlichen Zonen lediglich zur Bestandswahrung antreten. Ich kann Sie beruhigen, wir haben eine solche Auffassung nie vertreten; sie ist von Ihnen.

Wir sind aber der Meinung, falls es Ihnen wichtig erscheint, kann auch dieser Satz stehen bleiben. Wir haben nicht die Absicht, wenn wir von einer Konzentration im ganzen Lande sprechen, unter den Bedingungen dieses Gesetzes von dieser Auffassung abzuweichen. Hier ist die Förderung im Sinne der Gleichheit der Lebensverhältnisse im gesamten Bereich durchzuführen, allerdings ohne die berühmte Gießkanne, indem man allen alles verspricht nach dem Motto ‚Jedem seine kleine Infrastruktur‘ . . .

Die Einfügung des § 38 mit der zweijährigen Berichterstattung ergibt sich aus dem Landesplanungsgesetz. . . . Ich habe schon erwähnt, wenn wir zu der Auffassung kommen, daß unsere Zielvorstellungen und der ganze Katalog, der hier aus den einzelnen Sektoren angeführt ist, nicht zu einer dauerhaften Verbindung der Maßnahmen im einzelnen führen und der Eindruck entstehen muß, es würde auch sektorale Schwerpunkte weiterhin in großem Umfange geben, dann müssen wir anhand dieses § 38 die Frage etwa eines Investitionsplanes zum Landesentwicklungsprogramm-Gesetz aufwerfen. . . .

Ich meine, daß wir mit diesem Gesetz die schwerpunktmäßige Förderung – das ist der Hauptansatz – im Rahmen der Verpflichtung von Grundgesetz und Raumordnungsgesetzen und mit dem Heranrücken an die Gleichheit der Lebensverhältnisse ausdrücklich fixieren. Aber mit diesem Gesetz ist auch ein wichtiger Schritt zur Demokratisierung und Parlamentarisierung der Planung getan.

Dieses Gesetz ist sicherlich in gewisser Weise Schrittmacher für andere Bundesländer, und ich meine, einen besonders hohen Stellenwert erreicht es dadurch, daß alle Fraktionen diesem Gesetz zustimmen." . . .

Dr. Vogt (F.D.P.)

... „Nun haben Sie heute ... die Terminologie der Planungsexperten über sich ergehen lassen müssen. Die Sprecher aller Fraktionen haben jedoch klargemacht, daß es hier nicht um Planungsfetischismus geht, daß wir den Bürger nicht verplanen wollen; dafür steht auch die liberale Fraktion dieses Hauses ein. Wir, meine Freunde und ich, scheuen uns freilich nicht, als Erkenntnis zu akzeptieren, daß es im modernen Staat, in der technisierten pluralistischen Gesellschaft ohne Planung nicht geht. Der chaotische Wildwuchs der Entwicklung fördert nicht die Freiheit des Bürgers, sondern kann sie bedrohen.

Freiheit, Entfaltung der Persönlichkeit setzt Lebensqualität, eine nach dem Stand der Entwicklungen immer höhere Lebensqualität voraus. Dieses moderne, viel strapazierte Wort bedeutet aber auch, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen im Hinblick auf gesunde Landschaft und Erholungsraum, Erholungsraum heißt wiederum Verzicht auf Industrieentwicklung und Ausbau der Erholungsfunktion für einen mehr oder minder großen Landstrich. Ein solcher Verzicht kann nur planerisch vorbereitet werden; auch im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung ist eine solche Vorbereitung notwendig.

Die F.D.P.-Fraktion ist deshalb in moderner Auffassung ihrer liberalen Prinzipien der Meinung, daß Fehlentwicklungen durch maßvolle und sinnvolle Entwicklungsplanung korrigiert und prophylaktisch verhindert werden müssen. ...

Wir sind nicht mehr der Meinung, daß der Staat allein die Freiheit des Bürgers bedroht. Wir wissen, daß solche Bedrohungen auf vielfältige Weise und von allen möglichen Institutionen und Einrichtungen kommen können. Vielmehr muß der Staat, modern und richtig betrachtet, Freiheit und Entfaltung des einzelnen Bürgers in unserem Sinne gewährleisten.

Auch diese Auffassung führt dazu, vom Staat entsprechend vorausschauendes und fürsorgendes Handeln zu verlan-

gen. Das führt dazu, hemmende Widerstände gegen planvolles Handeln zu verschmähen, und läßt auch zu, daß wir dem immer noch gesunden Organismus unseres Landes eine maßvolle, durchdachte Lebensweise empfehlen und regionalen sowie sektoralen Infektionen des Organismus ‚medikamentös‘, d. h. mit den Maßnahmen dieses Gesetzes, zu Leibe rücken wollen. Das setzt voraus die treffende Diagnose — sie wurde während der Beratungszeit zum Gesetzentwurf erstellt — und den festen Willen, nicht an Symptomen herumzudoktern, sondern die Lebenserwartung, also das Anrecht jedes Bürgers auf optimale Lebensqualität, grundlegend zu verbessern.

Der Vergleich unseres Landes mit einem hochkomplizierten Organismus ist gar nicht so abwegig, wenn man die arbeitsteilige Verflechtung des ganzen Landes bedenkt. So, wie man bemüht ist, die Stärken eines Patienten zu pflegen und zu erhalten und seinen Krankheiten planvoll entgegenzutreten, wird man es in der Landesplanung ebenfalls machen müssen.

Dieses Gesetz legt die Wunschliste fest, es setzt das Behandlungsziel und stellt die Behandlungsmethoden auf. Es legt die Prinzipien der Planung für alle planenden Behörden fest. Es gibt ihnen Maßstab und Methoden an die Hand. Es garantiert nicht nur eine wünschenswerte Einheitlichkeit der Planung im ganzen Land, sondern ist geradezu eine ‚Charta der Planung‘. Insoweit betrachtet, ist es eines der wichtigsten Gesetze unserer Legislaturperiode.

Die Fraktion der F.D.P. stimmt dieser Art detaillierter Landesplanung in der Zielsetzung des Gesetzes zu. Das Gesetz ist jedoch weder Planwirtschaft noch Planungsfetischismus, ebensowenig, wie die Bebauungs- oder Flächennutzungsplanung einer Gemeinde es ist; das sei hiermit nachdrücklich festgestellt.

Andererseits ist Planung an sich nichts Gutes und nichts Schlechtes; vielmehr ist sie immer nur das, was man daraus macht. Das alte Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 wird mit dem heutigen Gesetz fortentwickelt.

Dieses Gesetz, für das ich eine breite Mehrheit in diesem Hause nicht nur wünsche, sondern nach den Diskussionsbeiträgen auch erwarten kann, ist zudem ein Programm des Parlaments.

Es mag unterschiedliche Auffassungen darüber geben, ob man ein Programm als Gesetz verabschieden sollte oder nicht. Die Parlamentarier dieses Hauses haben seinerzeit bei der Novellierung zu § 10 des Landesplanungsgesetzes die Absicht bekundet, bei den planerischen Grundsatzentscheidungen, die bisher zum Regulativ der Exekutive gehört hatten, stärker beteiligt zu werden. Mit diesem Gesetz werden diese Entscheidungen getroffen. Es handelt sich also auch um eine Form der Regierungskontrolle durch das Parlament auf dem Sektor der Planung – ein Anliegen, das wir Liberalen aus innerster Überzeugung vertreten müssen.

Das Gesetz kann in einigen Passagen die idealen Zielvorstellungen dieses Hauses nur sehr vage zum Ausdruck bringen; man hat mit Formulierungen wie ‚anstreben‘, ‚soll‘ und ‚möglichst‘ vor den harten Tatsachen, vor allem der Finanznot, allzu häufig kapitulieren müssen. Wenn manches auch nur vage und global zum Ausdruck kommt, so ist andererseits an vielen Stellen auch ein hartes ‚ist‘ oder ‚muß‘ zu finden, also eine konkrete Forderung erhoben worden. Das ist keine unverbindliche Formulierung mehr, das ist handfest und auch teuer, nicht nur für den Staat, sondern ebenso für die Gemeinden. . . .

Es ist weiter festzustellen, daß die Prinzipien des Gesetzes wichtiger sind als die Einzelfeststellungen. Ein solches Prinzip ist zum Beispiel das Prinzip der Regionalplanung, wobei man – wie mein Herr Vorredner schon ausgeführt hat – sich darüber unterhalten muß, ob wir eine Planungsebene mehr oder nicht schaffen, das heißt, ob wir außer den grundsätzlich drei Planungsebenen Gemeinde-, Regional- und Landesplanung auch noch eine Kreisentwicklungsplanung einrichten werden. Ich bin nicht sehr geneigt, dazu von vornherein ja zu sagen. Wir wollen, bevor inso-

fern die endgültige Entscheidung getroffen wird, die weitere Entwicklung und Diskussion abwarten.

Ein weiteres Grundprinzip des Gesetzes ist das Prinzip der zentralörtlichen Gliederung. Hier ist heute darüber so viel gesagt worden . . ., daß ich mir, glaube ich, ersparen kann, im einzelnen noch einmal auf die Wichtigkeit dieses Prinzips und die durchgreifende Notwendigkeit, dieses Prinzip an allen Stellen zu verwirklichen, einzugehen. . . .

Wichtiger für die Zukunft aber ist das Prinzip der Konzentration der Besiedlung an den Linien des öffentlichen Nahverkehrs in den Ballungszentren. Das führt . . . doch zu einer wünschenswerten Verdichtung der Besiedlung und auch zur Bevölkerungszusammenziehung an diesen Linien, und das führt ferner dazu, daß der öffentliche Nahverkehr einen anderen Stellenwert auf diese Weise bekommen kann, als er heute hat, mit allen sich daraus ergebenden Vor- und Nachteilen. . . .

Schon die programmatischen und politischen Aspekte des Gesetzes haben uns viel Arbeit gemacht. Hinzu kamen aber auch noch eine ganze Reihe von juristischen Problemen, zum Beispiel die Gesetzessystematik und – vor allem anderen – die kommunal-verfassungsrechtliche Seite der Dinge. Die kommunalen Spitzenverbände, die zunächst das nach heutigem Landesplanungsrecht fehlende Beteiligungsrecht der Kommunen bei der Erarbeitung des Gesetzes als verfassungsrechtlich bedenklich gerügt hatten, sahen die Planungshoheit der Gemeinden in Gefahr. Ich muß einräumen, daß auch für mich die richtige Abgrenzung der einzelnen Programmziele zur garantierten Planungshoheit der Kommunen wegen der Bindungswirkung der Zielsetzung in Abschnitt II des Gesetzes eine große Schwierigkeit und eine harte Nuß war. . . .

Meine Fraktion verspricht sich jedenfalls von einer starken Beteiligung des kommunalen Elements in den künftigen Bezirksplanungsräten . . . die Übernahme kommunaler Mitverantwortung bei der Lösung der Planungsprobleme, und zwar ohne jeden Lokalegoismus. Es darf nicht mehr

übersehen werden, daß heute alle Teile des Landes in Arbeitsteilung unlösbar miteinander verflochten sind und deshalb nur von höherer Warte aus zielbewußt entwickelt werden können.

Dieser Erkenntnis trägt das Gesetz Rechnung, aber nur in dem unbedingt notwendigen Maß. Die von der Regierung im Entwurf vorgesehene Darstellung bestimmter innerörtlicher Siedlungsschwerpunkte für ländliche Gemeinden in den Gebietsentwicklungsplänen wird zum Beispiel . . . heute von uns hier mit der Neufassung des § 19 Abs. 3c als unnötige Beschränkung der gemeindlichen Planungshoheit abgelehnt werden.

Es ist überhaupt festzustellen, daß alle Fraktionen eine Fülle von Änderungsanträgen im Ausschuß eingebracht und

durchgesetzt haben, die den Gesetzentwurf schließlich und letztlich stark beeinflusst haben. Ein Kompliment an die, die mitgearbeitet haben, ein Kompliment an das Haus! Auf den hohen Anteil meiner Fraktion hieran, der aus dem Ausschußbericht zu entnehmen ist, darf ich besonders hinweisen. . . .

Nicht zustimmen wollen wir dem § 38, weil wir meinen, daß die zweijährige Berichterstattung bereits festgelegt ist, und zwar im Landesplanungsgesetz, und daß diese Berichtspflicht genügt; wir wollen sie hier nicht unterbringen. . . .

Aus meinen Ausführungen entnehmen Sie, daß wir, meine politischen Freunde der F.D.P.-Fraktion und ich, mit diesem Vorbehalt und in dieser Form zustimmen werden." . . .

Dr. van Aerssen (CDU)

... „Die Diskussion um das Landesentwicklungsprogramm eröffnet diesem Landtag die große Chance, die Planungsprobleme einer modernen Demokratie einmal deutlich zu skizzieren. Zweitens macht diese Debatte auch klar, daß die Landesplanung, das Landesentwicklungsprogramm und alles, was mit dieser Materie zusammenhängt, immer mehr zu einer klassischen Aufgabe moderner ‚Landespolitik‘ wird und somit dazu beiträgt, das bundesstaatliche Prinzip, dem wir ja alle im Sinne einer horizontalen Gewaltenteilung anhängen, erneut zu stärken und mit Inhalt zu füllen.

Deutlich ist in den heutigen Diskussionsbeiträgen geworden, daß die Landesplanung eine Gesamtplanung und Aufgabenplanung ist, die unter raumwirksamen und raumordnenden Aspekten ein Koordinierungs- und Integrationsinstrument darstellt. ...

Der Haupt Gesichtspunkt, der die CDU veranlaßt, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben, ist, daß es jetzt gelingt, die Fragen der Landesentwicklung an das Parlament anzubinden, der Kontrolle des Parlaments zu unterwerfen und damit die Landesentwicklung, die bisher wie ein Veilchen im Verborgenen blühte, etwas mehr als eine Rose mit demokratischem Odeur in dieses Haus einzuführen.

Gleichzeitig erreichen wir durch die Anbindung an das Parlament nicht nur eine Kontrolle; genauso wichtig ist wohl die ‚Filterwirkung‘, die durch die Diskussion um das Gesetz und um seine Novellierung dazu führt, daß wir auch bei den Betroffenen eine größere Planungsloyalität bekommen. Je mehr die Gesichtspunkte in diesem Haus diskutiert, besprochen und von unten herauf an den Landesplanungsausschuß und an dieses Haus herangetragen werden, desto leichter wird es nachher sein, bei der Planverwirklichung auch die Planungsloyalität zu erreichen, die so viel leichter zu gewinnen ist, als würde im Wege von Erlassen und Verordnungen den Betroffenen ein Netz über den Kopf geworfen.

Ein Drittes schließlich: die Möglichkeit, Konflikte öffentlich austragen zu können! Wir werden sicherlich ... bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie der Jurist sagt, politischen Streit bekommen, je nachdem, ob sich die Waagschale mehr zur einen oder zur anderen Seite hin neigen wird. Jetzt hat die Verabschiedung des Gesetzes den großen Vorteil, daß wir diesen Streit in der Öffentlichkeit austragen können, daß wir die Konflikte hier im Sinne einer besseren Transparenz auf den Tisch bringen können. ...

Wir sind der Meinung, daß die modernen Gesellschaften durch die technologische Entwicklung immer mehr und immer stärker von der Planung abhängig werden. Sicherlich wird die zielstrebige Planung der Zukunft in den Industrienationen immer weitere Bereiche unserer Gesellschaft erfassen und eine Schlüsselstellung in der gesamten gesellschaftspolitischen Gesetzgebung sowie in der Auseinandersetzung um die richtigen Fragen der Gesellschaftspolitik bekommen.

Die Forderung nach besserer und stärkerer Planung – vor allen Dingen in den langfristig orientierten Bereichen – wird sicher immer größer werden. Und je mehr dieses Planungsphänomen auftritt – und das Landesentwicklungsprogramm-Gesetz ist ja ein Beispiel dafür –, desto mehr stoßen wir auf die große Frage, wie diese Planung mit der Freiheit des einzelnen Menschen in Einklang gebracht werden kann.

Ich glaube, es ist eine große Aufgabe für eine Demokratie, daß die Grundentscheidungen unseres Staates zur Lösung dieser Frage weiter vorangetrieben werden, und daß wir zu einer freiheitlichen Sozialplanung kommen. Diese freiheitliche Sozialplanung beinhaltet auf der einen Seite den Eckwert der persönlichen unabdingbaren Freiheit des einzelnen, die nicht von der Gesellschaft verliehen ist. Sie beinhaltet auf der anderen Seite die Sozialbindung und die Verpflichtung, gerade wegen der Freiheit dieser Menschen auf die Entwicklung einzuwirken.

Ich glaube, dieser Problemzusammenhang wird sich immer weiter stellen. Zur Verwirklichung einer solchen Ordnung gehören eindeutige Elemente, die heute schon teilweise vorgetragen worden sind:

Das ist erstens die Einbeziehung des Parlaments in die Planungsprozesse. Dieser Gesichtspunkt wird heute verwirklicht.

Das ist zweitens die Beteiligung der Selbstverwaltung an den Planungsprozessen, nicht nur der kommunalen, sondern vor allen Dingen der funktionalen Selbstverwaltung aller Gruppen, die im Sinne einer pluralistischen Gesellschaft am Gesamtgeschehen mitwirken. . . .

Drittes Element ist die Beteiligung der Bürger an Planungsprozessen. Ich glaube, wir werden in diesem Hause noch viel Schweiß vergießen müssen, um neue Instrumente zu entwickeln. . . .

Sicherlich ist auch ein viertes Element wichtig. Das ist die Frage der Flexibilität und Elastizität der Planung. Hier haben wir Ihnen im Planungskontrollgesetz vorgeschlagen, die Planungsvorhaben durch das Hohe Haus als Richtlinien

zu verabschieden, um damit die Möglichkeit zu eröffnen, den Planungsprozeß ständig offen zu halten. Wir meinen nämlich, daß ein Gesetz im Grunde ein etwas schwerfälliges Instrument ist, um Planung in die Tat umzusetzen.

Ein fünfter Wert ist sicherlich das Problem der Alternativen. Und hier, meine ich, ist im Augenblick noch viel zu wenig getan worden, um dieses politische Anliegen in den Griff zu bekommen. Wir müssen das Problem der politischen Alternative besser durchdenken, und wir brauchen zweitens eine stärkere Straffung bei gleichzeitiger Dezentralisierung der Planung. . . .

Lassen Sie mich noch einmal deutlich feststellen, daß die soeben zitierte Kreisentwicklungsplanung von uns nie so gesehen worden ist, als wollten wir hier zur Vervielfältigung der Planungsebenen noch ein neues Instrument einfügen. Ich glaube, es ist immer deutlich geworden, daß Kreisentwicklungsplanung nicht eine neue Planungsebene sein soll, sondern nur ein Koordinierungsinstrument im Rahmen der Planung in den Ländlichen Zonen, um vor allem ein arbeitsteiliges System zwischen den A- und B-Gemeinden herzustellen." . . .

Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 ¹⁾

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabe und Organisation der Landesplanung

- § 1 Allgemeine Aufgabe der Landesplanung
- § 2 Landesplanungsbehörde
- § 3 Bezirksplanungsbehörden
- § 4 Planungsaufsicht im Kreis
- § 5 Landesplanungsgemeinschaften
- § 6 Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften
- § 7 Aufsicht
- § 8 Genehmigung der Haushaltspläne

II. Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- § 9 Darstellung der Grundsätze und Ziele
- § 10 Landesentwicklungsprogramm
- § 11 Landesentwicklungspläne
- § 12 Gebietsentwicklungspläne
- § 13 Aufstellung
- § 14 Befugnisse der Landesplanungsbehörde

- § 15 Anpassung der Bauleitpläne
- § 16 Anpassungspflicht der Gemeinden
- § 17 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- § 18 Zurückstellung von Baugesuchen
- § 19 Bekanntmachung

III. Besondere Regelungen

- § 20 Unterrichtung des Landtags
- § 21 Entschädigung
- § 22 Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden
- § 23 Mitteilungs- und Unterrichtspflicht
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- § 26 Sondervorschriften für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

IV. Schlußvorschrift

- § 27 Inkrafttreten

¹⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1972, S. 244

Abschnitt I

Aufgabe und Organisation der Landesplanung

§ 1

Allgemeine Aufgaben der Landesplanung

- (1) Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung.
- (2) Die Landesplanung soll die Landesentwicklung in der Weise beeinflussen, daß unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.
- (3) Die Landesplanung ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung.

§ 2

Landesplanungsbehörde

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) hat

- a) das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erarbeiten;
- b) darauf hinzuwirken, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden;
- c) auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hinzuwirken;
- d) bei Meinungsverschiedenheiten unter den Landesplanungsgemeinschaften sowie zwischen den Landespla-

nungsgemeinschaften und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden.

§ 3

Bezirksplanungsbehörden

- (1) Höhere Landesbehörden für die Landesplanung (Bezirksplanungsbehörden) sind die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr.
- (2) Die Bezirksplanungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen und bei solchen Planungen und Vorhaben, die für die räumliche Gestaltung des Planungsbezirks von Bedeutung sind, beachtet werden.

§ 4

Planungsaufsicht im Kreis

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen, bei Planungen und Vorhaben im Kreis beachtet werden.

§ 5

Landesplanungsgemeinschaften

- (1) Im Lande bestehen die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland, Westfalen und Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Für die Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gilt das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Landesplanungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften sind, soweit sich die Gebiete oder Bezirke wenigstens teilweise mit ihrem Gebiet decken,

- a) die Landschaftsverbände,
- b) die kreisfreien Städte, die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern,
- c) die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr.

Die Landesregierung kann den Kreis der Mitglieder durch die Bestimmung von weiteren Landesbehörden und von solchen Bundesbehörden, die der Bund als Mitglieder vorgeschlägt, erweitern; die Bestimmung wird durch Rechtsverordnung getroffen.

(4) Als freiwillige Mitglieder können auf ihren Antrag in die Landesplanungsgemeinschaften insbesondere aufgenommen werden:

- a) Landwirtschaftskammern,
 - b) Industrie- und Handelskammern,
 - c) Handwerkskammern,
 - d) die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - e) Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände,
 - f) gemeinnützige Siedlungsgesellschaften und Heimstättengesellschaften,
 - g) Unternehmen und Verbände des Wohnungswesens, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Industrie, des Bergbaus, des Verkehrs, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft,
 - h) Organisationen der Landschafts- und Heimatpflege,
 - i) wissenschaftliche Einrichtungen.
- (5) Organe der Landesplanungsgemeinschaften sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungs- und Planungsausschuß,
 - c) der Landesplaner.

(6) Die Landesplanungsgemeinschaften können Sonderplanungsausschüsse für räumlich begrenzte Planungsaufgaben bilden und ihnen bestimmte Befugnisse des Verwaltungs- und Planungsausschusses übertragen.

(7) Die Landesplanungsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Der Beitrag der Bundes- und Landesbehörden wird durch den Landeszuschuß abgegolten.

(8) Die Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen richten am Sitz der Bezirksregierungen Bezirksplanungsstellen ein. Bei den Bezirksplanungsstellen sind Bezirksplanungsbeiräte zu bilden. Die Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk nimmt zugleich die Aufgaben einer Bezirksplanungsstelle wahr.

(9) Die Rechtsverhältnisse der Landesplanungsgemeinschaften werden, soweit durch Gesetz und Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, durch Satzungen und Beitragsordnungen geregelt, die der Genehmigung der Landesplanungsbehörde bedürfen.

(10) In den Satzungen der Landesplanungsgemeinschaften ist sicherzustellen, daß auch die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nicht unter Absatz 3 Buchstabe b bereits berücksichtigt sind, in den Verwaltungs- und Planungsausschüssen, den Bezirksplanungsbeiräten und den Sonderplanungsausschüssen angemessen vertreten sind.

§ 6

Aufgaben der Landesplanungsgemeinschaften

Die Landesplanungsgemeinschaften haben die Aufgabe,

- a) nach den übergeordneten Gesichtspunkten für die Raumordnung des Landes die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Gestaltung ihres Planungsgebietes in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Behörden und Stellen zu entwickeln,
- b) die Landesplanungsbehörde zu beraten,

- c) durch Beratung ihrer Mitglieder darauf hinzuwirken, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.

§ 7

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Landesplanungsgemeinschaften übt die Landesplanungsbehörde aus.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Landesplanungsgemeinschaften unterrichten. Sie kann insbesondere zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen der Verwaltungs- und Planungsausschüsse und der Sonderplanungsausschüsse Beauftragte entsenden.

(3) Die Aufsicht der Landesplanungsbehörde erstreckt sich darauf, daß die Landesplanungsgemeinschaften im Einklang mit den Gesetzen und ihren Satzungen handeln. Im übrigen gelten für die Aufsicht der Landesplanungsbehörde die §§ 109 und 110 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8

Genehmigung der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne der Landesplanungsgemeinschaften sind der Landesplanungsbehörde vorzulegen. Erhebt diese binnen einem Monat keine Einwendungen, so gelten sie als genehmigt.

Abschnitt II

Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

§ 9

Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Lan-

desentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.

§ 10

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen.

§ 11

Landesentwicklungspläne

(1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

(2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Landesplanungsgemeinschaften die Landesentwicklungspläne. Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.

(3) Die Landesentwicklungspläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(4) Die Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden.

(5) Die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

§ 12

Gebietsentwicklungspläne

(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Gebietes der Landesplanungsgemeinschaften und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

(2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen.

(3) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.

§ 13

Aufstellung

(1) Der Gebietsentwicklungsplan wird von der Landesplanungsgemeinschaft unter Mitwirkung aller beteiligten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände erarbeitet. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

(2) Der Gebietsentwicklungsplan wird alsdann von der Landesplanungsgemeinschaft aufgestellt und der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über ihn Einigkeit erzielt ist oder welche abweichenden Meinungen bestehen.

(3) Der Gebietsentwicklungsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Die Landesplanungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile eines aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes vorweg genehmigen.

(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; er soll spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung erneut aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

(5) Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Gebietsentwicklungsplan eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

§ 14

Befugnisse der Landesplanungsbehörde

(1) Die Landesplanungsbehörde kann die Landesplanungsgemeinschaft anweisen, einen Gebietsentwicklungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Gebietsentwicklungsplanes mit der Begründung abgelehnt, daß er dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan widerspreche, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen.

§ 15

Anpassung der Bauleitpläne

(1) Die Gemeinden sollen sich bei der Bauleitplanung nach dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen und den Gebietsentwicklungsplänen richten.

(2) Um die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsicht bei der Bezirksplanungsstelle anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(3) Äußert sich die Bezirksplanungsstelle nicht innerhalb eines Monats auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(4) Wenn die Bezirksplanungsstelle es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin ein Einvernehmen über den Entwurf des Bauleitplanes nicht zustande, so befindet die Landesplanungsgemeinschaft über die nicht ausgeräumten Bedenken. Sie kann die Feststellung treffen, daß der Entwurf des Bauleitplanes den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sei; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

(5) Trifft die Landesplanungsgemeinschaft eine solche Feststellung, so hat sie der Landesplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten. Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

(6) Die Landesplanungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern über die von der Landesplanungsgemeinschaft getroffene Feststellung, indem sie die Feststellung bestätigt oder aufhebt. Sie teilt ihre Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde mit, die über die Genehmigung des Bauleitplanes zu entscheiden hat.

(7) Ist die Bezirksplanungsstelle bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nicht.

§ 16

Anpassungspflicht der Gemeinden

Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.

§ 17

Untersagung

raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern raumbedeut-

same Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

(2) Die Untersagung kann verlängert werden. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Untersagung wird nach Anhörung des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung der Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.

(4) Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 18

Zurückstellung von Baugesuchen

Die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr können unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen.

§ 19

Bekanntmachung

Die Landesentwicklungspläne und die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden, ein Gebietsentwicklungsplan auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

Abschnitt III Besondere Regelungen

§ 20 Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über

1. ihre Absichten auf dem Gebiete der Landesentwicklung,
2. die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.

§ 21 Entschädigung

(1) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach § 17 zusammen mit einer Zurückstellung eines Baugesuches nach § 18 oder einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz oder einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung auf Grund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes gelten sinngemäß.

(2) Muß der Träger einer nach § 17 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder ihm aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(3) Dient die Untersagung nach § 17 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

§ 22 Ersatzleistung und Entschädigung an die Gemeinden

(1) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 40 bis 44 des Bundesbaugesetzes entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan auf Grund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Verlangen nach § 16 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(2) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstücks, so kann sie im Falle des § 16 vom Land eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Planung gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu ersetzen.

(3) Eine Gemeinde, die die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes für erforderlich hält, ist berechtigt, eine förmliche Entscheidung der Landesregierung nach § 16 zu beantragen.

(4) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Bezirksplanungsstelle nicht gemäß § 15 Abs. 2 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

§ 23

Mitteilungs- und Unterrichtspflicht

(1) Die obersten Landesbehörden haben alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten Maßnahmen und Vorhaben, die für die Raumordnung Bedeutung haben können, der Landesplanungsbehörde so frühzeitig mitzuteilen, daß ihr die Wahrnehmung der Belange der Landesplanung noch möglich ist.

(2) Zu entsprechenden Mitteilungen sind die nachgeordneten Landesbehörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber der Bezirksplanungsbehörde, die kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, verpflichtet.

(3) Die Landesplanungsbehörde und die Bezirksplanungsbehörde unterrichten über wichtige Planungsvorhaben die Landesplanungsgemeinschaft, diese unterrichtet ihre von einer Planung betroffenen Mitglieder und die betroffenen Gemeinden.

(4) Maßnahmen und Vorhaben, die eine Mitteilungs- oder Unterrichtspflicht begründen, sind insbesondere beabsichtigte Neugründungen, Errichtung von Zweigbetrieben, Standortverlegungen, Betriebserweiterung und Betriebsstilllegung größerer Wirtschaftsunternehmen sowie eine beabsichtigte Zweckentfremdung größerer landwirtschaftlicher Flächen.

§ 24

Auskunftspflicht

Der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde, dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde und den Landesplanungsgemeinschaften ist auf Verlangen über Planungen Auskunft zu erteilen, die für die Raumordnung Bedeutung haben können.

§ 25

Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu regeln

- a) die Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft durch die Bestimmung von weiteren Landesbehörden und von solchen Bundesbehörden, die der Bund als Mitglieder vorschlägt,
- b) die Zusammensetzung der Organe der Landesplanungsgemeinschaften und ihrer Bezirksplanungsbeiräte (§ 5 Abs. 5, 6 und 8),
- c) die räumliche Abgrenzung der Landesplanungsgemeinschaften,
- d) Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne (§ 11) und der Gebietsentwicklungspläne (§ 12), einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung,
- e) die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 13 Abs. 1).

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern.

§ 26

Sondervorschriften für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

(1) Bis zur Neufassung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 gilt für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk als Landesplanungsgemeinschaft Abschnitt I dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7, Abs. 9, 7 und 8 mit folgender Maßgabe:

1. Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Mitgliederversammlung im Sinne dieses Gesetzes.
2. Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Verwaltungs- und Planungsausschuß im Sinne dieses Gesetzes.
3. Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist Landesplaner im Sinne dieses Gesetzes.
4. § 9 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Bildung von Sonderplanungsausschüssen im Sinne des § 5 Abs. 6 dieses Gesetzes handelt.

Abschnitt IV Schlußvorschrift

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 220). Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 141) ist, soweit es § 25 betrifft, am 13. Juni 1972 und im übrigen am 1. Juli 1972 in Kraft getreten.

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)

Vom 19. März 1974 *)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

§ 1

Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.

§ 2

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern.

§ 3

Die angestrebte räumliche Struktur des Landes soll sich in die Raumordnung des Bundesgebietes einfügen und

die europäische Zusammenarbeit entsprechend der verkehrsgünstigen Lage, der Bedeutung der Bevölkerungskonzentration und der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen Nordrhein-Westfalens insbesondere im nordwesteuropäischen Raum fördern.

§ 4

Alle Teile des Landes sollen im Rahmen der für das Land angestrebten räumlichen Struktur bestmöglich entwickelt werden. In allen Teilen des Landes sollen dementsprechend Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden.

§ 5

Bei der räumlichen Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung, vor allem der staatlichen und kommunalen Verwaltungseinheiten, sowie von Gerichtsbezirken ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur insbesondere hinsichtlich zentralörtlicher, wirtschaftlicher und verkehrlicher Verflechtungen zu berücksichtigen.

§ 6

Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.

*) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1974, S. 96

§ 7

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen. Eine solche Konzentration ist unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten zu fördern.

§ 8

Die räumliche Struktur von Verdichtungsgebieten, die die Bedingungen des § 7 erfüllt, soll gesichert und weiterentwickelt werden. In Verdichtungsgebieten, deren räumliche Struktur diese Bedingungen nicht erfüllt, sollen geeignete Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.

§ 9

Außerhalb von Verdichtungsgebieten soll eine Verdichtung durch Konzentration gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.

§ 10

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für eine möglichst ausgewogene und das wirtschaftliche Wachstum fördernde Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.

§ 11

Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen und Versorgungseinrichtungen einschließlich der Freihaltung hierfür erforderlicher Flächen und die Bedienung mit Ver-

kehrs- und Versorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.

§ 12

Die Verkehrsplanung soll die Nutzung der günstigen großräumigen Lage des Landes weiter fördern. Dabei ist unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln ein Zusammenwirken aller Verkehrsträger anzustreben.

§ 13

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sind so zu planen, daß sie als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht verbinden.

§ 14

Es ist anzustreben, daß die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung mit der angestrebten räumlichen Struktur des Landes in Einklang gebracht werden. In Verdichtungsgebieten sollen möglichst nur Anlagen der zivilen und militärischen Verteidigung mit geringem Raumbedarf untergebracht werden.

§ 15

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft, des Verkehrs und der Versorgung geschützt wird.

§ 16

Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, ausgestattet und günstig an das Verkehrsnetz angebunden werden.

§ 17

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sollen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse möglichst erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

§ 18

Werden durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Flächen betroffen, unter denen sich nutzbare Lagerstätten befinden, so sind unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Mineralgewinnung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes abzuwägen.

Abschnitt II

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes

§ 19

Siedlungsräumliche Grundstruktur

(1) Bei der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ist von der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben auszugehen. Danach ist das Landesgebiet in Ballungskerne und Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) sowie in Ländliche Zonen einzuteilen, in denen aufgrund unterschiedlicher bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstruktureller Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen unterschiedliche Planungsaufgaben im Vordergrund stehen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser drei Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je qkm übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 qkm beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je qkm aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden. Ländliche Zonen sind Gebiete mit aufgelockerter Siedlungsstruktur, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je qkm aufweisen.

b) Als zusätzliches Merkmal kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je qkm) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den einzelnen Zonen insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, Verkehrsanlagen, Anlagen des

Nachrichtenwesens und der Verteidigung sowie andere öffentliche Einrichtungen,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

- b) In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

städtebauliche Neuordnung sanierungsbedürftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrebende Siedlungsstruktur,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wochenenderholung.

- c) In den Ländlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundaustattung funktionsgerecht zu fördern sind. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1),

aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung entsprechend der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche,

Förderung einer ausgewogenen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe vor allem in Entwicklungsschwerpunkten, wobei in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung dieser Funktionen ergeben, besonders zu beachten sind,

Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, insbesondere durch Flurbereinigung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

§ 20

Zentralörtliche Gliederung

(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist die zentralörtliche Gliederung für das gesamte Landesgebiet als System sich funktional ergänzender zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für eine Bündelung öffentlicher Mittel zum weiteren Ausbau der Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.

(2) Bei der zentralörtlichen Gliederung ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren auszugehen. Dabei sind als Versorgungsbereiche dieser Zentren zu unterscheiden:

Nahbereiche um jedes Zentrum zur Deckung der Grundversorgung.

Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs.

Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten, höheren Bedarfs.

(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann entsprechend der unterschiedlichen Siedlungsstruktur und der Verkehrserschließung der Ländlichen Zonen, der Ballungsrandzonen und der Ballungkerne weiter differenziert werden.

§ 21

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

(1) Ausgehend von der zentralörtlichen Gliederung ist die Gesamtentwicklung des Landes auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszurichten.

(2) Als Entwicklungsschwerpunkte sind alle Räume in Betracht zu ziehen, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20 000 Einwohnern auszugehen. Es sind jedoch auch solche Räume zu berücksichtigen, die nach ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im Zuge von Entwicklungsachsen die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähigkeit durch gezielte Förderung in absehbarer Zeit zu erreichen.

(3) Die unterschiedliche Standortgunst der Entwicklungsschwerpunkte ist durch eine mit der zentralörtlichen Gliederung abgestimmte Stufenbildung kenntlich zu machen, soweit dies als Grundlage des sachlichen Rahmens ihrer Förderungswürdigkeit erforderlich ist.

(4) Die Entwicklungsachsen stellen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar, nach dem sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündelung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen richten sollen. Durch die Entwicklungsachsen ist in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Entwicklungsschwerpunkte auch unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht miteinander zu verbinden sind und wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regionalen und überregionalen Leistungsaustausch gewährleistet werden können.

(5) Die unterschiedliche funktionale Bedeutung der Entwicklungsachsen ist durch eine Stufenbildung kenntlich zu machen, die der Stufenbildung der Entwicklungsschwerpunkte entspricht. Als Merkmal für die Bestimmung der Mindestausstattung der Entwicklungsachsen sind die Straßen und Schienenwege zugrunde zu legen, die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsam sind.

§ 22

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen

(1) Im Rahmen der räumlich-funktionalen Arbeitsteilung innerhalb des Landes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festzulegen. Dabei sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

- a) Grundwasserreservegebiete, Gebiete mit besonderer Grundwassergefährdung aufgrund ihrer geologischen Struktur, Einzugsgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser, Uferzonen für die Wassergewinnung, vor schädlichen Einflüssen zu schützende Talauen von Flüssen, soweit deren wasserwirtschaftliche Nutzung dies erfordert,
- b) Waldgebiete,

c) Naturparke und für die Ferienerholung geeignete Gebiete; regional bedeutsame Gebiete und Erholungs- und Freizeitanlagen für die Tages- und Wochenenderholung.

(2) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen sind die Voraussetzungen für eine die Erfüllung dieser Funktionen gewährleistende Gesamtentwicklung zu schaffen.

§ 23

Bevölkerungsentwicklung

Im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung des Landes ist bis zum Jahre 1985 von einer im wesentlichen unveränderten Einwohnerzahl auszugehen.

Abschnitt III

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche

§ 24

Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (§§ 19 bis 22) aus.

(2) Bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen ist in Ausrichtung auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnsiedlungsbereichen, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und Freizonen sicherzustellen.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Verdichtungsgebieten und den Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsgebiete ein ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß baulicher Nutzung möglich

ist. Das gilt vor allem für Siedlungsschwerpunkte, die an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

(4) Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sind zu vermeiden. Streusiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorrangig vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

(5) Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte sollen nur dort ausgewiesen werden, wo diese Einrichtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralörtlichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen sind.

(6) Bildungs- und Kultureinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen werden.

(7) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhandene insbesondere standortgebundene gewerbliche oder andere Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrswegen und Wohnsiedlungsbereichen zueinander.

(8) Der Wohnungsbau ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.

(9) Eine städtebauliche Erneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo schwerwiegende wohnungs- und städtebauliche Mißstände bestehen oder wo die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten in Verdichtungsgebieten, von Entwicklungsschwerpunkten und anderen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung außerhalb der Verdichtungsgebiete erheblich behindert wird.

(10) Bedeutsame Kultur- und Naturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder sind möglichst zu erhalten und zu schützen.

§ 25 Gewerbliche Wirtschaft

(1) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft gefestigt wird, die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden sowie ein angemessenes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erreicht wird.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die Errichtung, Erweiterung und Umstellung oder die grundlegende Rationalisierung von Gewerbebetrieben insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben. Soweit es sich hierbei um Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen gemäß § 22 handelt, sind die Einschränkungen zu beachten, die sich aus der Erfüllung ihrer Funktionen ergeben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung zu berücksichtigen.

§ 26 Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu schaffen. Hierzu bedarf es unter Berücksichtigung der zu erwartenden technologischen Entwicklung und Einbeziehung der notwendigen Forschungsprogramme einer langfristigen Planung, in der die Standorte und die Auslegung von Erzeugungsanlagen und Leitungstrassen der großräumigen Verbundnetze festzulegen sind.

(2) Oberirdische Leitungen sollen, soweit möglich, räumlich gebündelt und so geplant werden, daß eine Beeinträchtigung von bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Gebieten vermieden wird.

(3) Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie dafür notwendige Tanklager sind außerhalb der Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen zu planen.

(4) Rohrfernleitungen sollen nach Möglichkeit im Verlauf von Entwicklungsachsen trassiert werden. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird.

(5) Bei der Parallelverlegung von Leitungen ist darauf hinzuwirken, daß sich die Schutzstreifen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen.

§ 27
Land- und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- a) Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Lebens-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist die Schaffung solcher Betriebseinheiten zu fördern, die langfristig rentabel bewirtschaftet werden können.
- b) Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll auch dazu beitragen, die Wohlfahrtswirkungen landwirtschaftlicher Flächen insbesondere für die natürlichen Lebensgrundlagen und den Erholungswert der Kulturlandschaft zu gewährleisten.
- c) In den Ländlichen Zonen gemäß § 19 Abs. 2 sollen neue Arbeitsplätze für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, möglichst in den in der Nähe der bisherigen Wohnsitze gelegenen Entwicklungsschwerpunkten oder Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung geschaffen werden.
- d) Die Flurbereinigung hat der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen.

(2) Forstwirtschaft

- a) Die Wälder sind so zu erhalten, daß sie auch ihre Wohlfahrtswirkungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Nutzens bestmöglich erfüllen können. Eingriffe in den Bestand an Waldflächen sind, insbesondere in Verdichtungsgebieten, auf das notwendige Maß zu beschränken.
- b) Bei Pflege und Erschließung der Wälder sind auch die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und der Erholung zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Aufforstung von Brachflächen, Ödland und aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen.

§ 28
Verkehr

(1) Schienenfernverkehr

- a) Ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Eisenbahnnetz muß erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist auf die Errichtung neuer Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten unter Berücksichtigung der Verdichtungsgebiete hinzuwirken.
- b) Bei Streckenstillegungen und anderen Betriebseinschränkungen ist neben eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten die für die jeweils betroffenen Räume angestrebte Entwicklung zu berücksichtigen. Wichtige Netzzusammenhänge müssen gewahrt bleiben. Ein ausreichender Ersatzverkehr auf der Straße muß sichergestellt sein.
- c) Eine Verlagerung von Massen- und Schwerguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist zu fördern. Die Standortplanung für Container-Umschlagplätze soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. In den Gebietsentwicklungsplänen soll soweit möglich und erforderlich ein Anschluß der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz angestrebt werden.

(2) Straßenverkehr

- a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Straßennetzes auszugehen. Es muß den Bedürfnissen des großräumigen, überregionalen, regionalen, zwischenörtlichen und innerörtlichen Verkehrs genügen.
- b) Das Grundnetz soll aus leistungsfähigen Straßen bestehen, das entsprechend dem System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen gemäß § 21 auszubauen und durch Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr zu ergänzen ist.

- c) In den Verdichtungsgebieten sollen das Straßennetz so gestaltet und Straßen so angelegt werden, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erhalten oder erreicht werden.
- d) In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen Ausbau und Linienführung der Straßen dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu steigern und die Entwicklung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, insbesondere der Entwicklungsschwerpunkte zu fördern.
- e) Bei der Planung des Straßennetzes ist sicherzustellen, daß die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung mit den Verdichtungsgebieten durch leistungsfähige Straßen verbunden werden.

(3) Luftverkehr

- a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. Das dazu notwendige System von Flugplätzen soll aus folgenden sich ergänzenden Teilen bestehen:

Große Verkehrsflughäfen in den Aufkommensschwerpunkten des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an ein schienengebundenes Nahverkehrsmittel angeschlossen werden.

Regionalflyghäfen sollen unter Berücksichtigung ihrer Zubringerfunktion zu den großen Flughäfen dem Luftverkehr zwischen den regionalen Aufkommensschwerpunkten dienen.

Bei der Anlage und dem Ausbau von Verkehrslandeplätzen für die Allgemeine Luftfahrt ist im Interesse einer Verminderung der Raumbeanspruchung und der Sicherheit des Luftverkehrs eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.

- b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.
- c) Bei der Gestaltung von Luftverkehrsverbindungen ist darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechter Anschluß an den innerdeutschen, innereuropäischen und interkontinentalen Luftverkehr sichergestellt wird.

(4) Binnenwasserstraßenverkehr

- a) Durch den Ausbau der Wasserstraßen soll der Binnenschiffsverkehr rationalisiert werden. Dabei sollen insbesondere für von Massengütern abhängige Industrien günstigere Standortbedingungen geschaffen werden.
- b) Es ist anzustreben, die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in Anpassung an die Erfordernisse der Binnenschifffahrt zu steigern.
- c) Die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und landeskulturellen Funktionen der Wasserstraßen ist zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

(5) Öffentlicher Personennahverkehr

- a) In den Verdichtungsgebieten ist ein schienengebundenes, von höhengleichen Kreuzungen freies Netz des öffentlichen Personennahverkehrs mit Haltepunkten an den vorhandenen oder geplanten Schwerpunkten des Verkehrsaufkommens vorzusehen, das mit einem linienmäßig abgestimmten Omnibusnetz und, soweit erforderlich, mit anderen Schienenbahnen auf besonderem Bahnkörper verbunden ist. Die funktionelle Gestaltung der Haltestellen ist den strukturellen und städtebaulichen

Planungen für die betreffenden Siedlungsschwerpunkte und sonstigen Standorte anzupassen. An Haltepunkten, die sich für das Umsteigen aus Kraftfahrzeugen und Omnibussen auf die Verkehrsmittel des schienengebundenen Personennahverkehrs besonders eignen, sind Parkeinrichtungen und Umsteigeanlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.

- b) In den Ländlichen Zonen ist ein Omnibusnetz erforderlich, das auch die Haltepunkte der Schienenbahnen bedienen muß. Linienführung und Verkehrsbedienung des öffentlichen Personennahverkehrs müssen auf eine enge Verknüpfung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung untereinander und mit ihren Verflechtungsbereichen abgestellt sein.
- c) Eine Zusammenarbeit von Verkehrsträgern und Verkehrsunternehmen, die die Bildung von zusammenhängenden Verkehrsnetzen mit abgestimmten Fahrplänen bei durchgehenden Tarifen zum Inhalt hat, ist anzustreben.

§ 29

Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen

(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechend Gebiete für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und erschlossen werden. Je nach Eignung sollen sie mit einem vielfältigen, nach Möglichkeit alle Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung befriedigenden Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen schwerpunktmäßig ausgestattet werden. Gebiete mit Wasserflächen, die sich für die Erholung eignen, sollen hierbei besonders berücksichtigt werden. Für ein angemessenes Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tageserholung innerhalb der Siedlungsbereiche ist Sorge zu tragen.

(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare, verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen.

(3) Die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete der Ländlichen Zonen sind weiter zu entwickeln. Es ist anzustreben, die Zahl und Aufenthaltsdauer der Feriengäste in diesen Gebieten zu erhöhen. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlage des Fremdenverkehrs ist hierbei eine Verlängerung der Saison anzustreben.

(4) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzustreben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung möglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung angestrebte Entwicklung der Siedlungsstruktur auszurichten.

§ 30

Bildungswesen

(1) Die Bildungseinrichtungen sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so auszubauen, daß in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß jeder Einwohner die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten verwirklichen kann. Dabei ist neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen auch der durch die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur bedingte wachsende Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Umschulung zu berücksichtigen.

(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten. Das gilt insbesondere für Schulzentren, Hochschulen und vergleichbare kulturelle Einrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche.

§ 31

Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Jugendhilfe

(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger und in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ausreichend großer Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Versorgungsstufe entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.

(3) In allen Teilen des Landes ist in Ausrichtung auf die angestrebte Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung eine ausreichende ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Allgemein- und Fachärzte aller Fachrichtungen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft anzustreben.

§ 32

Landschaftsentwicklung (Landschaftspflege, Grünordnung, Naturschutz)

(1) Die Landschaftsentwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik an den Naturhaushalt und dessen Leistungsfähigkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Daher soll der Belastbarkeit des Naturhaushalts durch entsprechende Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

(2) Die künftige Zweckbestimmung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen soll mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die

Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbelebenden und landschaftsgliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholung hinzuwirken.

(3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch eine dem Standort entsprechende Nutzung zu sichern. Wind- und Wassererosionen ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

(4) Die Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sind möglichst so zu gestalten, daß sie zu einem belebenden und gliedernden Bestandteil der Landschaft werden und zur Selbstreinigung des Wassers beitragen. Die Zugänglichkeit der Uferbereiche für die Öffentlichkeit ist anzustreben.

(5) Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unterirdische Leitungen sind so zu planen und zu gestalten, daß sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

(6) Die Durchschneidung von Waldgebieten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen der Waldgebiete auf das notwendige Maß zu beschränken.

(7) Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden.

(8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen oberirdischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von Bodenschätzen sind während und nach Abschluß der Abgrabung im Bereich des Abbau- und Betriebsgeländes keine Maßnahmen zulässig, die das Wirkungsgefüge der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, in die Grundwasserhältnisse, in das Klima und den Boden nachhaltig schädigen, die Landschaft auf Dauer verunstalten oder Land-

schaftsteile von besonderem Wert zerstören. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes ist vor Durchführung des Abbauvorhabens verbindlich festzulegen.

(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenden Uferbereiche vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen.

(10) Aufschüttungen sind durch entsprechende Formgebung, Sicherung der Hangflächen und Begrünungsmaßnahmen in die Landschaft einzugliedern.

§ 33

Wasserwirtschaft

(1) Die wasserwirtschaftlichen Planungen und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind neben den nutzbaren Wasservorräten, den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der Reinhaltung der Gewässer insbesondere auch der künftige Wasserbedarf und die Belastbarkeit der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Dies gilt auch für Talauen im Sinne von § 22 Abs. 1a. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für den Wasserabfluß, den Hochwasserschutz, den Ausbau von Gewässern, für die Grundwasseranreicherung und für Abwasseranlagen erhalten bleiben. Bereiche für geplante Talsperren sind von weiterer Besiedlung freizuhalten.

(3) Abwässer dürfen nur in einer für den Wasserhaushalt unschädlichen Form in die Gewässer eingeleitet werden. Das gilt auch für die Erwärmung von Gewässern durch Kühlsysteme.

§ 34

Abfallbeseitigung

- (1) Bei der Beseitigung von Abfällen und bei der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die für die Abfallbeseitigung nicht mehr benötigt werden, ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu beachten.
- (2) Bei der Aufstellung eines überörtlichen Abfallbeseitigungsplanes ist eine das gesamte Land umfassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen zugrunde zu legen.

Abschnitt IV

Besondere Regelungen und Schlußvorschriften

§ 35

Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in Landesentwicklungsplänen entfaltet. Dabei sind insbesondere folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung im einzelnen festzulegen:

- a) Abgrenzung der Ballungkerne, Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) und Ländlichen Zonen (§ 19),
- b) Darstellung der zentralörtlichen Gliederung für das gesamte Landesgebiet (§ 20),
- c) Darstellung des Systems der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen (§ 21),
- d) Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind (§§ 25 und 26),
- e) Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen (§ 22),

- f) Festlegung von Gebieten in der Umgebung von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen mit vergleichbaren Auswirkungen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind (§ 28 Abs. 3),
- g) Festlegung von Gebieten für den Abbau von Lagerstätten (§§ 25 Abs. 4, 32 Abs. 7 und 8).

§ 36

Weitere Landesentwicklungspläne

Es ist anzustreben, daß alle raumwirksamen Planungen, die für die Gesamtentwicklung des Landes Bedeutung haben, in Landesentwicklungsplänen festgelegt werden, soweit hierfür besondere gesetzliche Regelungen nicht gegeben sind.

§ 37

Rechtswirkung der Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- (1) Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) und die in Abschnitt I enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gelten unmittelbar für die Behörde des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Grundsätze sind von den vorgenannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sie haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung.
- (2) Die in den Abschnitten II und III enthaltenen allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von den in Absatz 1 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

§ 38

Im Rahmen der zweijährigen Berichterstattung nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes legt die Landesregierung zugleich dar, welche Folgerungen sie für die künftige Raumordnungspolitik und für die Anpassung der Grundsätze und Ziele der Landesplanung ziehen will, damit der Landtag rechtzeitig das Landesentwicklungsprogramm entsprechend den neuen Erkenntnissen und Entwicklungen fortschreiben kann.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Professor Dr. Friedrich Halstenberg Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
Neue Perspektiven der Landesentwicklung in Nordrhein-Westfalen	3
Beteiligung des Parlaments an der Landesplanung	3
Vorteile der Gesetzesform – Bindungswirkung	5
Inhalt und Aufbau des Gesetzes	6
Grundsätze mit neuen Perspektiven	7
Entwicklungspolitik für alle Landesteile	8
Ausbau der landesplanerischen Konzeption	9
Verdichtung und zentralörtliche Gliederung	9
Die Zukunft der „A-Gemeinden“ in den Ländlichen Zonen	11
Siedlungsschwerpunkte	12
Standortprogramme	13
Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung	14
Standortplanung für flächenintensive Großvorhaben	15
Landesplanerisches Planungsgebot	15
Künftige Organisation der Regionalplanung	16
Bezirksplanungsräte – kein kommunaler Substanzverlust	17
Bestandskraft und Anpassung des Landesentwicklungsprogramms	18
Landesentwicklung und individueller Freiheitsspielraum	19
Stimmen der Parteien	
Auszüge aus Stellungnahmen der Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. März 1974	20
Dr. Worms (CDU)	20
Dr. Antwerpes (SPD)	23
Dr. Vogt (F.D.P.)	27
Dr. van Aerssen (CDU)	30

Anhang	Seite
Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244)	33
Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96)	42
Verzeichnis der Abbildungen	56
Verzeichnis der Veröffentlichungen des Ministerpräsidenten	57

Verzeichnis der Abbildungen	Seite
Nordrhein-Westfalen im nordwesteuropäischen Raum	nach 8
Landesentwicklungsplan I Einteilung des Landesgebietes in Zonen Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung	nach 10
Landesentwicklungsplan II Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen	nach 10
Neugliederung in Nordrhein-Westfalen (Stand: 30. 6. 1973)	nach 12
Fördergebiete und Förderschwerpunkte	nach 12
Krankenhausversorgungsgebiete in Nordrhein-Westfalen	nach 12
Bevölkerungsentwicklung 1961—1973 in Nordrhein-Westfalen	nach 14
Einwohner in den Zonen des Landesentwicklungsplanes I	nach 14
Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen	nach 14
Siedlungsfläche je Einwohner in den Zonen des Landesentwicklungsplanes I	nach 16
Gebietsentwicklungspläne (Stand: 1. März 1974)	nach 18